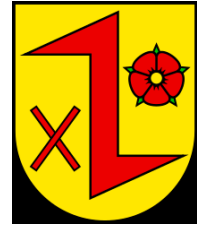
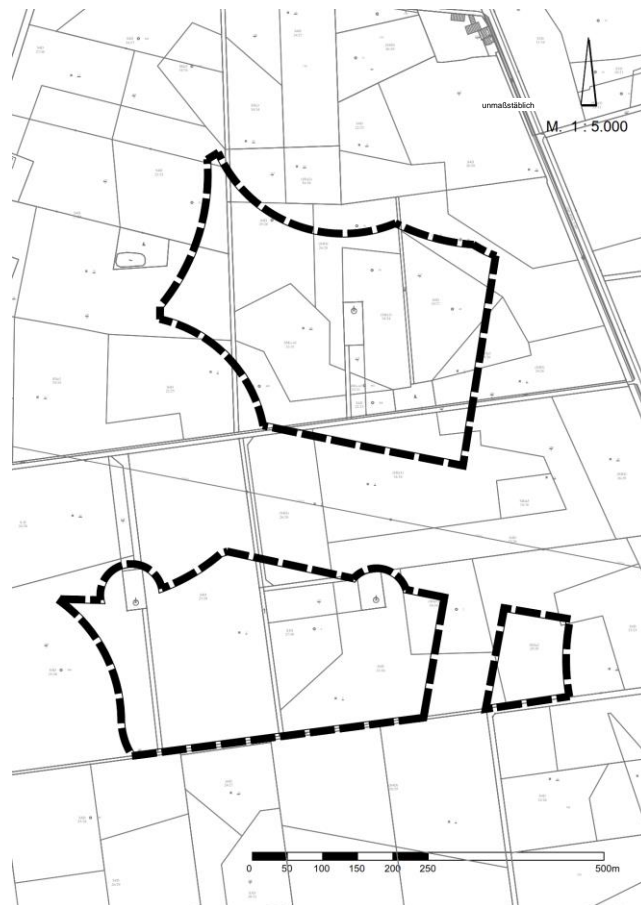


Stadt Dinklage

Landkreis Vechta



Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87d „Windpark Wulfenauer Mark“ (Aufhebungssatzung)



- Satzung
- Präambel
- Verfahrensvermerke
- Übersichtsplan
- Begründung

Vorentwurf

Januar 2025

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Satzung

Textliche Festsetzungen

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes 87d „Windpark Wulfenauer Mark“. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

(2) Aufhebung

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung tritt der Bebauungsplan Nr. 87d „Windpark Wulfenauer Mark“ außer Kraft.

(3) Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinklage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Präambel

Auf Grund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Dinklage hat am die Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 87d „Windpark Wulfenauer Mark“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Dinklage, den

STADT DINKLAGE
Der Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes 87d „Windpark Wulfenauer Mark“ gefasst. Der Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dinklage, den

STADT DINKLAGE
Der Bürgermeister

Siegel

Planverfasser

Der Entwurf der Aufhebungssatzung wurde ausgearbeitet von der **NWP Planungsgesellschaft mbH**, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 87d „Windpark Wulfenauer Mark“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 87d „Windpark Wulfenauer Mark“ und der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Stadt Dinklage, den

STADT DINKLAGE
Der Bürgermeister

Siegel

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Dinklage hat die Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 87d „Windpark Wulfenauer Mark“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am sowie die Begründung beschlossen.

Stadt Dinklage, den

STADT DINKLAGE
Der Bürgermeister

Siegel

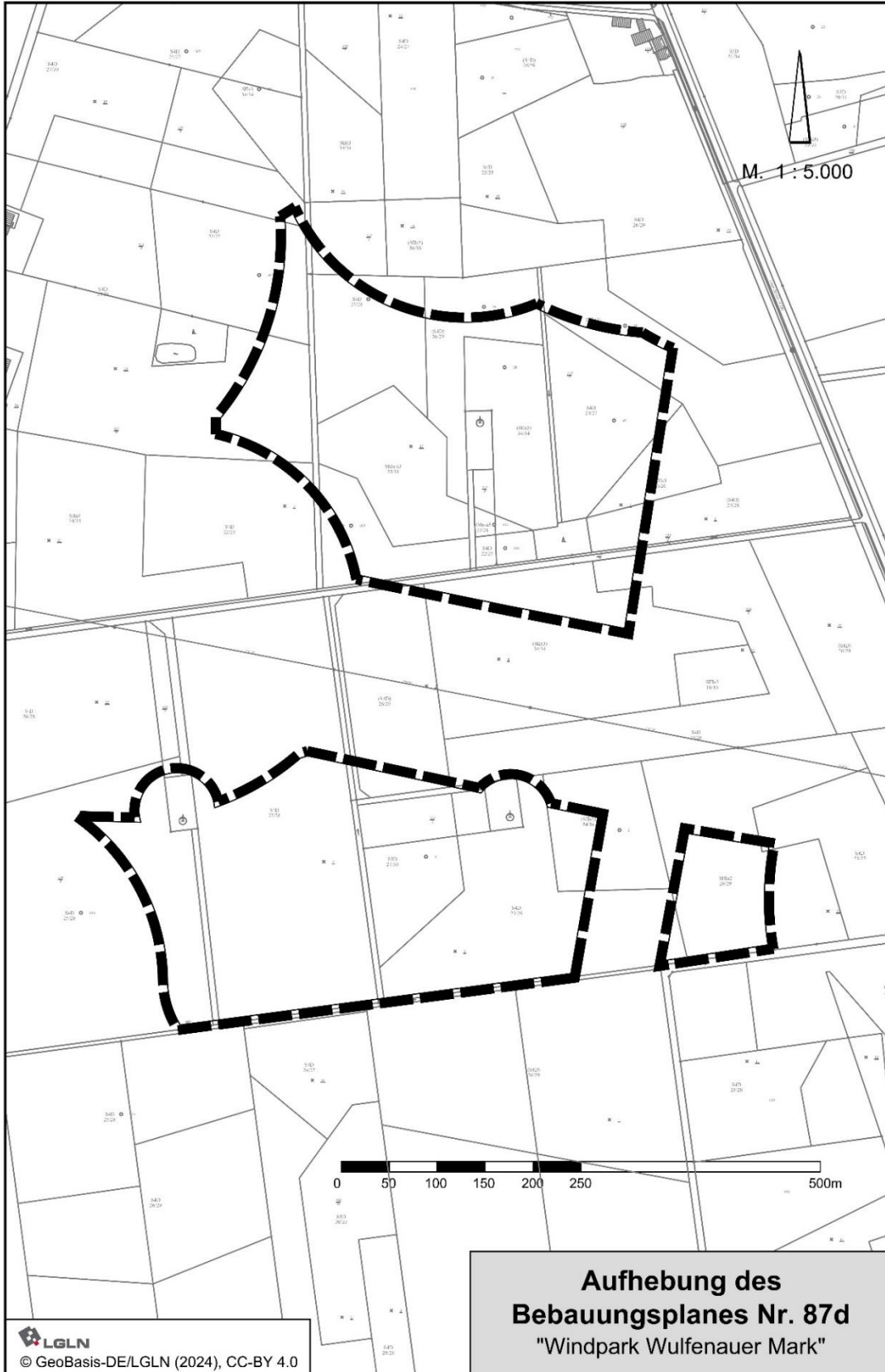
Rechtskraft

Die Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 87d „Windpark Wulfenauer Mark“ ist am im Amtsblatt des Landkreises Vechta bekannt gemacht worden. Die Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 87d „Windpark Wulfenauer Mark“ ist damit am in Kraft getreten.

Stadt Dinklage, den

STADT DINKLAGE
Der Bürgermeister

Siegel



Begründung

Inhaltsverzeichnis

Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1.	Einleitung	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Rechtsgrundlagen	1
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereiches	1
1.4	Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung	2
2.	Kommunale Planungsgrundlagen	3
2.1	Flächennutzungsplan	3
2.2	Bebauungsplan	3
3.	Aussagen der Raumordnung	4
4.	Anlass, Ziele und Erfordernis der Aufhebung	6
5.	Folgen der Aufhebung - Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung	9
5.1	Belange von Natur und Landschaft	10
5.2	Belange der Erholungsnutzung.....	13
5.3	Belange des Immissionsschutzes	13
5.4	Optisch bedrängende Wirkung	14
5.5	Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes	14
5.6	Verkehrliche Belange	15
5.7	Gestaltung der WEA und der Nebenanlagen.....	15
6.	Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens	16
6.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB	16
6.2	Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB	16
6.3	Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB	16
6.4	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB	16

Teil II der Begründung: Umweltbericht

1.	Einleitung	17
1.1	Inhalt und Ziel der Planaufhebung.....	17
1.2	Ziele des Umweltschutzes	18
1.2.1	Natura 2000	18

1.2.2	Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht.....	18
1.2.3	Artenschutzverträglichkeit	19
1.2.4	Weitere Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen	23
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	27
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	28
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	28
2.1.2	Fläche und Boden.....	33
2.1.3	Wasser.....	33
2.1.4	Klima und Luft.....	34
2.1.5	Landschaft.....	34
2.1.6	Mensch.....	36
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	37
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	37
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	37
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	38
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	40
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser.....	40
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft.....	41
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft	41
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen	42
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.....	43
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern.....	43
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	43
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	43
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen.....	44
2.4	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	44
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	44
2.6	Schwere Unfälle und Katastrophen.....	44
3	Zusätzliche Angaben	45
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten.....	45
3.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung	45
3.3	Referenzliste der herangezogenen Quellen.....	48
4	Daten zum Verfahrensablauf	49

Anhang zum Umweltbericht

TEIL I DER BEGRÜNDUNG: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 87d „Windpark Wulfenauer Mark“ sind drei Windenergieanlagen (WEA) vorhanden. Aus energetischen Zielen ist ein Repowering (ein Ersetzen der Altanlagen durch neue leistungsfähigere Anlagen) sinnvoll, da mit neuen Anlagen deutlich mehr Energie erzeugt werden kann. Auf der Basis des Bebauungsplanes Nr. 87d ist jedoch ein sinnvolles Repowering der Bestandsanlagen auch unter Maßgabe der aktuellen Gesetzeslage im Klimaschutz nicht umsetzbar, da die im Bebauungsplan festgesetzte Höhenbegrenzung für die WEA und die festgesetzten Baufelder nicht den heutigen WEA entsprechen. Das ist Anlass für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87d „Windpark Wulfenauer Mark“.

Die wirksame 15. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinklage (2001) stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87d ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: WEA mit einer Höhenbegrenzung von 136 m über Gelände dar. Vor dem Hintergrund des gemäß § 2 EEG 2023¹ überragenden öffentlichen Interesses für die Windenergie liegen keine überragend wichtigen Gründe vor, die nunmehr für eine Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen sprechen². Weiterhin stellt die Stadt Dinklage nach aktueller Beschlusslage zur Aufhebung des Bebauungsplanes die Höhenbegrenzung zu Gunsten eines Repowerings für die Windenergie zurück. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich und die Stadt Dinklage geht davon aus, dass sie durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Repowering und zur Ertüchtigung des Windparks ermöglicht.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87d „Windpark Wulfenauer Mark“ sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Bebauungsplan Nr. 87d „Windpark Wulfenauer Mark“ liegt im Nordwesten des Stadtgebietes Dinklage. Der Geltungsbereich umfasst ca. 23 ha Fläche in 3 Teilbereichen und wird durch die Sondergebietsflächen und landwirtschaftliche Nutzungen begrenzt. Die genaue Abgrenzung ergibt sich durch die Satzung und kann dem Übersichtsplan auf Seite 4 entnommen werden.

Die Aufhebungssatzung umfasst den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87d „Windpark Wulfenauer Mark“.

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz

² Vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 11.05.2022 – 2 A 100/19, RN 66

Sofern sich nichts anderes ergibt, wird im Text vom Geltungsbereich im Singular gesprochen.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung



Abbildung 1: Luftbild

Im Geltungsbereich wurden bereits drei WEA des Typs Enercon E-66 mit einer Nabenhöhe von ca. 99 m, einem Rotordurchmesser von 70 m und einer Nennleistung von 1.800 kW errichtet.

Die Anlagen sind im Jahr 2002 in Betrieb gegangen. Die übrigen Flächen im Plangebiet sind landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Plangebietes sind landwirtschaftliche Wege, Grabenstrukturen und Gehölzflächen vorhanden.

2. Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan



Abbildung 2: Ausschnitt FNP-Änderung

Im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinklage (2001) wurde gemäß einer flächendeckenden Standortuntersuchung Wind ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: WEA in drei Teilbereichen dargestellt.

Für das übrige Stadtgebiet außerhalb der rechtswirksamen 15. Flächennutzungsplanänderung eine Ausschlusswirkung für WEA. Das betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

2.2 Bebauungsplan

Der für das Plangebiet vorliegende Bebauungsplan Nr. 87d „Wulfenauer Mark“ wurde aus der damaligen 15. Flächennutzungsplanänderung entwickelt. Der Bebauungsplan Nr. 87d „Wulfenauer Mark“ ist 2006 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan ermöglichte in seiner Ursprungsfassung in dem Sonstigen Sondergebiet drei WEA. Pro Baufeld ist eine Anlage zulässig. Die Nabenhöhe ist auf 100 m, die Gesamthöhe auf 140 m begrenzt. Der Schalleistungspegel wurde auf 103,0 dB (A) tags und nachts begrenzt. Außerdem wurden folgende Festsetzungen getroffen:

- Andecken der Fundamente der WEA mit humusreichem Oberboden und Grasansaat.
- Abdeckungen von oberflächlich sichtbaren Fundamenten. Aufschüttungen zur Abdeckung bis 2 m Höhe zulässig.
- Verkehrsflächen mit Schotterbelag, die nach Abschluss der Baumaßnahmen mit Kies-Sandgemisch (gebrochenes Natursteinmaterial) anzudecken und mit Grasansaat zu begrünen sind.
- 50 m um die Turmachsen sind Aufstellflächen (max. 1.250 m²) zulässig.

- Mit Ausnahme von Grabenquerungen sind Randstreifen von 5 m, um die Gräben von Bebauung freizuhalten.

Außerdem wurden folgende baugestalterische Festsetzungen getroffen:

- Sich verjüngender, geschlossener und runder Trägerturm aus Stahlbeton und Stahlrohr.
- Dauerhaft matterter, nicht reflektierender Anstrich in lichtgrau oder weiß (Hauptfarbe RAL 7035 und RAL 9018).
- Dreiflügeliger Rotor, Drehrichtung im Uhrzeigersinn.
- Beschränkung von Werbeflächen auf Typ/ Herstellerbezeichnung auf den Bereich der Gondel. Unzulässig sind reflektierende und fluoreszierende sowie beleuchtete Werbeaufschriften.
- Unzulässig sind Außenbeleuchtungen an hochbaulichen Anlagen sowie das Anstrahlen solcher.

3. Aussagen der Raumordnung

Landesraumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen festgelegt.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen mit der Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 07.09.2022 sind folgende Ziele relevant:

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

01

- *Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.*
- *Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden.*
- *Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.*
- *Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.*
- *Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*
- *Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*

02

- *Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standortertaltendes Repowering überprüft werden.*
- *In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.*
- *Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.*
- *Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.*
- *Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. 7*
- *Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.*
- *In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.*
- *Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst – mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder – mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.*

Regionale Raumordnung

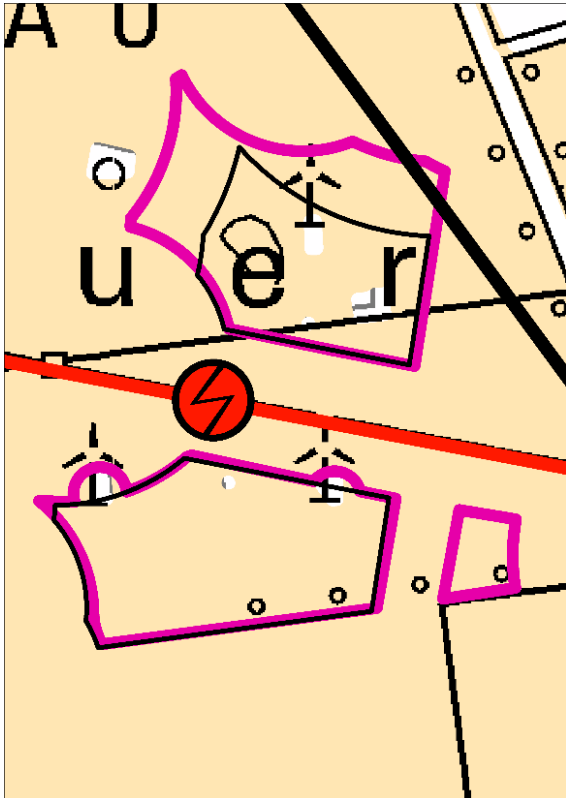


Abbildung 3: Ausschnitt des RROP Vechta (2021) – Geltungsbereich in pink

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta (2021) werden große Teile des Geltungsbereichs als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt.

Überwiegend liegen die Teilbereiche zudem in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund hohen Ertragspotentials).

Mit den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung wird sich den Zielwerten des Flächenbeitragswertes angenähert. Das Teilflächenziel beträgt für den Landkreis Vechta 1,56 %. Die (vollständige) Umsetzung der regionalen Flächenbeitragswerte erfolgt hingegen über eine Bilanzierung von Flächen aus der kommunalen Bauleitplanung.

4. Anlass, Ziele und Erfordernis der Aufhebung

Mit Datum vom 20. Juli 2022 wurde das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von WEA an Land“ (Wind an Land Gesetz) beschlossen. Als sog. „Artikelgesetz“ hat es die folgenden Inhalte:

Artikel 1: Gesetz zur Festlegung von WEA an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG)

Artikel 2: Änderung des Baugesetzbuches

Artikel 3: Änderung des Raumordnungsgesetzes

Artikel 4: Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes

Artikel 1: Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Das WindBG wurde am 20. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1353) verkündet und ist seit 1. Februar 2023 in Kraft.

Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 2,0 Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen³ (Bemessungsgrundlage „Rotor-Out“) ausgewiesen sein.

³ Bemessungsgrundlage ist „Rotor out“.

In der Anlage 1 werden die Flächenbeitragswerte für die Bundesländer konkretisiert. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der Bundesländer liegt der Flächenbeitragswert für Niedersachsen bis Ende 2027 bei 1,7 % und bis Ende 2032 bei 2,2 %.

Der Flächenbeitragswert ist die Vorgabe, die der Bund für die Länder vorgegeben hat. Da in Niedersachsen die Landkreise die Aufgabe der Flächenerfüllung erhalten, genügt für die Landkreise auch die Erfüllung der regionalen Teilflächenziele. Die Aufhebung der gemeindlichen Ausschlusswirkungen ist rechtliche Folge der Erreichung der regionalen Flächenbeitragswerte.

Die Länder erfüllen ihre Pflicht, indem sie die notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen. Der aktuelle Stand: Insgesamt 1,56 % der Fläche des Landkreises Vechta sollen für die Stromerzeugung durch Wind ausgewiesen werden.

Artikel 2: Änderung des Baugesetzbuches

Es wird der § 245e BauGB eingefügt, wonach die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiterhin besteht, wenn die Flächennutzungsplanung bis zum 01. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Die Rechtswirkungen entfallen, soweit der Flächenbeitragswert festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des Jahres 2027.

- ⇒ Ist das **Flächenziel erreicht**, entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie. Die privilegierte Zulässigkeit von WEA kann also zur Erreichung der Flächenziele auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.
- ⇒ Ist das **Flächenziel verfehlt**, sind WEA im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig. Dies gilt nur so lange, bis die entsprechenden Flächenziele erfüllt wurden.

Artikel 3 Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und Artikel 4 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Die Änderungen ROG und des EEG sind für die Bauleitplanung der Stadt Dinklage nachrangig bedeutsam.

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Gleichzeitig mit dem Wind-an-Land-Gesetz wurde die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen. Damit wird die Zulässigkeit von WEA in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht und es werden einheitliche Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung vorgegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87d liegt im Nordwesten des Stadtgebietes Dinklage. Der Plan weist mit dem Standard der damaligen Planungstechnik Festsetzungen zur Höhe der WEA und zu Baufenstern auf.

Aufgrund stark veränderter Rahmenbedingungen (technische Weiterentwicklung der WEA, neue gesetzliche Grundlagen verbunden mit veränderter politischer Zielsetzung, neue Rechtsprechungen) hat sich die Stadt Dinklage dazu entschieden, den vorhandenen Bebauungsplan aufzuheben und das Planrecht des Flächennutzungsplanes als maßgeblich zu erklären.

Aus energetischen Gründen ist es sinnvoll, die bestehenden WEA im Windpark „Wulfenauer Mark“ zu repowern. Ein Repowering der Bestandsanlagen umfasst den Ersatz der Altanlagen durch neue leistungsfähigere und höhere WEA. Neue leistungsstarke Anlagen weisen i. d. R. Gesamthöhen von ca. 250 m auf. Die hohen Anlagen verfügen zudem über größere Rotorblätter, um eine Steigerung der Nennleistung durch eine Vergrößerung der Rotorkreisfläche zu ermöglichen. Der Einsatz großer Rotorblätter erfordert hohe Türme, damit ein ausreichender Abstand der Blattspitzen zur Geländeoberfläche sichergestellt wird. Zudem herrschen in größeren Höhen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeiten mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen.

Die Planung bzw. ein Repowering der Bestandsanlagen steht im Einklang mit den Zielen der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat angesichts der Klimakrise und der Energiekrise die rechtlichen Voraussetzungen für einen zügigen und konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Windenergie an Land geschaffen. Sie hat dazu u. a. das Wind-an-Land-Gesetz als Artikelgesetz beschlossen. Mit dem Artikelgesetz werden das Baugesetzbuch, das Raumordnungsgesetz und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geändert und das Gesetz zur Festlegung von WEA an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) neu aufgestellt. Nach dem WindBG (am 20. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet, ist am 1. Februar 2023 in Kraft getreten), sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der Bundesfläche für WEA (Bemessungsgrundlage „Rotor-Out“) ausgewiesen sein. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der Bundesländer liegt der Flächenbeitragswert für Niedersachsen bis Ende 2027 bei 1,7 % und bis Ende 2032 bei 2,2 %. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird im EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Ein sinnvolles Repowering ist auf der Basis des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 87d „Wulfenauer Mark“ nicht möglich. Zum einen stehen die dort festgesetzte Höhenbegrenzung von 100 m Nabenhöhe/ 140 m Gesamthöhe und zum anderen die festgelegten Erschließungsstrecken sowie Baufelder dem Repowering entgegen. Um ein Repowering vorzubereiten, ist die Aufstellung dieser Aufhebungssatzung erforderlich.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87d „Wulfenauer Mark“ ist das Plangebiet nach § 35 BauGB einzuordnen. Dementsprechend sind zukünftige Baugesuche ausschließlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Die Folgen der Aufhebung werden im Einzelnen in Kapitel 5 thematisiert.

5. Folgen der Aufhebung - Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird der Begründung beigelegt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Derzeit richtet sich die Zulässigkeit von WEA im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 87d „Wulfenauer Mark“ primär nach § 30 Abs. 1 BauGB (Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes). Demnach ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87d „Wulfenauer Mark“ befinden sich derzeit drei WEA. Die bestehenden WEA genießen Bestandsschutz.

Bliebe der Bebauungsplan Nr. 87d „Wulfenauer Mark“ wirksam, würde sich die Zulässigkeit von WEA weiterhin nach § 30 Abs. 1 BauGB und nur im Übrigen nach § 35 BauGB richten.

Ohne Bebauungsplan erfolgt die Zulassung von WEA im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Ein solches ist für WEA über 50 Meter Gesamthöhe erforderlich. Dadurch wird sichergestellt, dass

- durch das geplante Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren hervorgerufen werden können sowie
- dem Vorhaben keine anderen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren hat Konzentrationswirkung. Das bedeutet, dass die sonstigen, für den Betrieb der Anlagen erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens mitgeprüft und beschieden werden. Bei der Genehmigung von WEA stehen neben der Frage des Immissionsschutzes besonders die Vorschriften des Natur- und Artenschutzes, des Bauordnungs- sowie des Bauplanungsrechts im Vordergrund. Darüber hinaus können weitere fachrechtliche Fragen von Relevanz sein.

Für Repoweringmaßnahmen gelten nach § 16b BImSchG besondere Verfahrenserleichterungen. Bei der Betrachtung der schädlichen Auswirkungen kommt es auf die neu hinzukommenden Umstände und deren Folgen an. Es soll also im Ergebnis nur betrachtet werden, wie sich die Situation durch das Repowering im Vergleich zur Bestandssituation ändert.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87d „Wulfenauer Mark“ ist das Plangebiet jedoch nach § 35 BauGB einzuordnen. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87d „Wulfenauer

Mark“ sind zukünftige Baugesuche ausschließlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Nach § 35 (1) BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen Betrieb dient,
4. [...]
5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,
[...]

Für die Zulässigkeit der Windenergienutzung im Plangebiet sind zukünftig nach Aufhebung dieses Bebauungsplanes Nr. 87b „Windpark Langwege“ neben den Voraussetzungen des § 35 (1) BauGB insbesondere die Aussagen des § 35 (3) BauGB maßgeblich.

Nach § 35 (3) Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Da große Teile des Geltungsbereiches als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP dargestellt sind, wird den Zielen bei einem Repowering nicht widersprochen. In der wirksamen 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinklage wird darüber hinaus der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87d „Wulfenauer Mark“ als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen-Park und Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Mit der Aufhebung des en Bebauungsplanes Nr. 87d „Wulfenauer Mark“ werden deutlich weniger Anforderungen an die WEA gestellt. Es entfallen die in Kapitel 2.2 aufgeführten textlichen Festsetzungen. Es entfallen die in Kapitel 2.2 aufgeführten textlichen Festsetzungen. So entfällt insbesondere die Begrenzung der Anlagenhöhe auf maximal 140 Meter und Vorfestlegung der Standorte durch die Baufelder.

Insgesamt sind nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87d „Wulfenauer Mark“ voraussichtlich höhere WEA zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 35 BauGB erfüllt werden. Außerdem erstreckt sich die nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87d „Wulfenauer Mark“ maßgebliche Darstellung des Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung: WEA der 15. Flächennutzungsplanänderung auf denselben Planungsraum.

5.1 Belange von Natur und Landschaft

Bestand

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung sind vorwiegend durch Ackerflächen geprägt. Diese sind teilweise durch Gehölzstrukturen (Feldgehölz, Hecken, Gehölzpflanzungen) sowie durch diverse Gräben geprägt. Durch die bzw. zwischen den Geltungsbereichen verläuft ein geschotterter Weg, der zu den Zuwegungen der drei Bestands-WEA führt.

Zu den Vogel- und Fledermausvorkommen liegen Gutachten aus 2022 und 2023 vor:

Innerhalb des 500 m-Radius wurde ein Brutverdacht vom Wanderfalken aufgenommen. Zudem konnten als potenziell kollisionsgefährdete Arten Rohrweihe und Rotmilan sowie die Kornweihe (jedoch mit nur wenigen Flugbewegungen festgestellt) werden. Weiterhin wurden gefährdete und streng geschützte gehölz- und siedlungsbewohnende Arten sowie Offenlandarten kartiert.

Es wurden keine bedeutsamen Rastvogelvorkommen nachgewiesen. Mit geringen Individuenzahlen wurden u. a. Kiebitz, Brachvogel, Lachmöwe und Heringsmöwe, Seeadler und Rohrweihe aufgenommen.

Darüber hinaus wurden Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr und Mückenfledermaus nachgewiesen. Für Große und Kleine Bartfledermaus sowie für die Fransenfledermaus gelangen keine Nachweise, ein Vorkommen ist jedoch anzunehmen.

Fläche und Boden: Das Plangebiet wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Versiegelungen bestehen durch Zuwegungen und die WEA. Im Großteil des Geltungsbereiches steht Mittlerer Gley-Podsol, kleinräumig außerdem sehr tiefer Podsol-Gley an. Beide Böden weisen eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf.

Wasser: Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Hase Lockergestein rechts“ mit einem mengenmäßig guten Zustand und einem chemisch schlechten Zustand (Nitrat- und Pestizidbelastung). Als Oberflächengewässer sind mehrere Gräben zu nennen.

Klima und Luft: Das Plangebiet liegt in einer Region mit einem relativ hohen Luftaustausch und einer mäßigen Beeinflussung der Klimafunktionen durch die Erdoberfläche. Die Jahresdurchschnittstemperatur ist im Geltungsbereich bereits von 9,3 °C (1971-2000) auf 10 °C (1991-2020) gestiegen. Der mittlere Jahresniederschlag ist von rund 700 mm (1971-2000) auf rund 720 mm (1991-2020) angestiegen.

Konkrete Hinweise zur Luftqualität liegen nicht vor.

Landschaft: Das Landschaftsbild ist im Geltungsbereich von geringer Bedeutung. Der Komplex wird beschrieben als Landschaftsraum „mit dominierender Ackernutzung. Weiträumiger Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente.“ Als optische Vorbelastung ist der Korridor um eine Hochspannungsfreileitung innerhalb des Geltungsbereichs im LRP angegeben. In derselben Landschaftsbildeinheit befinden sich mit Windparks weitere Vorbelastungen.

Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter: Die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Umfeld des Plangebietes finden sich in mind. ca. 290 m Entfernung. Von dem Bestandwindpark gehen Lärmimmissionen und Schattenwurfbelastungen aus. Die Erholungsfunktion der freien Landschaft ist bereits durch den Bestandwindpark geprägt. Kulturgüter sind im Geltungsbereich und der nahen Umgebung nicht bekannt. Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Flächen sowie die bestehenden WEA und Wege zu nennen.

Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, Eingriffsregelung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine unmittelbaren nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Entsprechend werden auch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung ausgelöst.

Als mittelbare Auswirkung der Planung wird jedoch auch ein künftiges Repowering betrachtet. Hierbei werden sich teils negative, teils positive Umweltauswirkungen ergeben. Nachteilige Auswirkungen betreffen beispielsweise die Inanspruchnahme von Biotopstrukturen und Böden sowie die größere Reichweite optischer Fernwirkungen im Landschaftsbild. Positive Auswirkungen gehen voraussichtlich mit dem Rückbau bestehender Befestigungen und der Verringerung der WEA-Anzahl einher. Im Detail lassen sich diese Auswirkungen jedoch im Zuge der konkreten Repoweringplanung prognostizieren und beurteilen. Dies bleibt den dortigen Verfahren vorbehalten.

Natura 2000-Verträglichkeit

Die nächsten FFH-Gebiete liegen in rund 6 km, das nächste EU-Vogelschutzgebiet rund 19 km Entfernung. Aufgrund der deutlichen Entfernungen zwischen dem Geltungsbereich und den Schutzgebieten kann auch im Falle eines Repowerings von einer Natura 2000-Verträglichkeit ausgegangen werden.

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Aus der Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Beeinträchtigungen der umliegenden Schutzgebiete und -objekte.

Circa 650 m nordöstlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Röte Pool“. Rund 920 m südöstlich liegt das Landschaftsschutzgebiet „Alter Baumbestand“. Die Verbote gemäß Schutzgebietsverordnung beziehen sich überwiegend auf die Flächen der LSG selbst und werden auch durch ein mögliches Repowering nicht berührt. Dasselbe gilt für das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Polder Lüsche“ in rund 3,5 km Entfernung.

Artenschutzverträglichkeit

Grundsätzlich werden mit der Aufhebung selbst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Im Rahmen eines Repowerings ergeben sich jedoch voraussichtlich geänderte Anlagenstandorte sowie höhere Anlagen. Bei der Errichtung und Erschließung der neuen WEA sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Diesbezüglich ist eine vertiefende Bewertung in den nachgeordneten Verfahren vorzunehmen. Zusammenfassend sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen, sofern die Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten, Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrut- bzw. Quartierszeit und ökologische Baubegleitung berücksichtigt werden.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta (2005)

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine generellen Konflikte mit den Zielen des Landschaftsrahmenplanes verbunden. Im Folgenden werden mögliche Folgen eines Repowerings aufgezeigt.

- Im Geltungsbereich bestehen überwiegend eingeschränkte Voraussetzungen für das Landschaftserleben. Als Vorbelastungen sind WEA verzeichnet.
- Gemäß Zielkonzept wird für den Geltungsbereich überwiegend die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft angestrebt.

Im Zuge eines Repowerings würden die Bestands-WEA zurückgebaut und neue WEA errichtet. Die Grundflächen der rückgebauten WEA werden entsiegelt und können wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Windenergie ist ein wichtiger Beitrag für den Klimaschutz.

5.2 Belange der Erholungsnutzung

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 87d „Wulfenauer Mark“ sind bereits drei WEA vorhanden. Die Erholungsfunktion des Plangebietes und seiner Umgebung ist somit eingeschränkt. Besondere Schwerpunkte landschaftsgebundener Erholungsnutzung sind von der Planung nicht betroffen. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können weiterhin durch Erholungssuchende genutzt werden.

Entfällt der Bebauungsplan, ändern sich die Möglichkeiten für die Errichtung von leistungsfähigeren WEA. Dann entfallen insbesondere die Höhenbegrenzungen, höhere WEA mit größeren Rotordurchmessern sind möglich.

5.3 Belange des Immissionsschutzes

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87d „Wulfenauer Mark“ selbst ergeben sich keine erheblichen immissionsschutzrechtlichen Beeinträchtigungen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst in einem nachgeordneten Planungsverfahren auf der Basis einer konkreten Anlagenkonstellation prognostizieren und sind auch in diesem Planschritt nachzuweisen.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Umfeld des Plangebietes finden sich jeweils in ca. 290 m Entfernung östlich (jenseits der Lager Straße), nordöstlich und westlich sowie ca. 430 m westlich des südlichen Teilbereichs.

Schallimmissionen

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87d „Wulfenauer Mark“ wurde ein Schallgutachten erstellt und die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei einer Festsetzung des max. Schallleistungspegels von 103,0 dB (A) tags und nachts nachgewiesen. Entfällt der Bebauungsplan Nr. 87d „Wulfenauer Mark“, erfolgt die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von neuen (repowereten) WEA und auch anderer Vorhaben nach § 35 BauGB im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf der Basis eines aktualisierten Lärmschutzgutachtens. Es ist gutachterlich nachzuweisen, dass von den geplanten WEA keine unzulässigen Lärmimmissionen ausgehen. Die in der Umgebung vorhandenen schützenswerten Nutzungen werden dabei als Immissionsorte berücksichtigt. Vorhandene WEA in der Umgebung sind als Vorbelastung zu betrachten und damit zu berücksichtigen. Die bestehenden WEA genießen Bestandsschutz.

Die Genehmigung einer WEA im Rahmen eines Repowerings nach § 16b BImSchG darf nicht versagt werden, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der WEA nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten WEA und
2. die WEA dem Stand der Technik entspricht.

Schattenwurf

Der Bebauungsplan Nr. 87d „Wulfenauer Mark“ hatte keine Festsetzungen zur Minderung der Auswirkungen durch Schattenwurf getroffen.

Entfällt der Bebauungsplan Nr. 87d „Wulfenauer Mark“, erfolgt die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von neuen WEA und auch anderer Vorhaben nach § 35 BauGB im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf der Basis eines Schattenwurfgutachtens. Es ist gutachterlich nachzuweisen, dass von den geplanten WEA keine unzulässigen Schattenwurfimmissionen ausgehen. Die in der Umgebung vorhandenen schützenswerten Nutzungen werden dabei als Immissionsorte berücksichtigt. Vorhandene WEA in der Umgebung sind – so weit relevant – als Vorbelastung zu betrachten und zu berücksichtigen. Die bestehenden WEA genießen Bestandsschutz.

5.4 Optisch bedrängende Wirkung

Entfällt der Bebauungsplan Nr. 87d „Wulfenauer Mark“, erfolgt die Beurteilung, inwieweit von neuen WEA optisch bedrängende Wirkungen ausgehen können, im Genehmigungsverfahren auf der Basis der auszuarbeitenden Anlagenkonstellation.

Der Bundestag hat am 01.12.2022 das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht verabschiedet. Der darin enthaltene § 249 Abs. 10 BauGB enthält eine Regelvermutung dahingehend, dass der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht. Diese Regelung ist zum 01.02.2023 in Kraft getreten.

5.5 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes

Gemäß Denkmalatlas des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege bestehen rund 600 m nordwestlich mit der Wulfenauer Kirche und Grabstätten Denkmäler. Die Kirche ist fast vollständig durch Hecken und gen Südosten Richtung Windpark von einem Wald eingegrünt. Damit sind die bestehenden Blickbeziehungen eingeschränkt, zudem bestehen Vorbelastungen mit den drei Bestandsanlagen.

Die Wahrnehmung der WEA ist sehr stark von Faktoren abhängig, die auch einer subjektiven Prägung des Einzelnen unterliegen. Diese subjektive Wahrnehmung ist jedoch für die Beurteilung der denkmalschutzrelevanten Belange nicht relevant. Um die objektive denkmalfachliche Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung des Denkmals sachgerecht beurteilen zu können sind neben

der aktuellen Rechtsprechung auch vergleichbare Objekte und Erfahrungswerte der Denkmalbehörde erforderlich.

Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat mit Urteil vom 07.02.2023 (Az. 5 K 171/22 OVG) entschieden, dass selbst wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalschutzes zu unterstellen sei, das Vorhaben einer WEA zu genehmigen wäre, weil ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangte. In diesem Zusammenhang sei auf § 2 EEG 2023 verwiesen:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. [...]“

Somit hat der Gesetzgeber der Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien gegenüber dem Denkmalschutz einen Vorrang bzw. überragendes öffentliches Interesse eingeräumt.

Die tatsächlichen Betroffenheiten bei einem Repowering sind auf Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens zu klären.

5.6 Verkehrliche Belange

Die innere Erschließung des Windparks wird im Bebauungsplan Nr. 87d „Wulfenauer Mark“ über die im Plan festgesetzten Verkehrsflächen planungsrechtlich gesichert. Die konkrete Erschließung einzelner Anlagenstandorte ist im Bebauungsplan festgesetzt.

Die bestehenden WEA sind erschlossen und genießen Bestandsschutz. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87d „Wulfenauer Mark“ werden keine Regelungen zur Erschließung mehr getroffen. Auf Genehmigungsebene ist nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87d „Wulfenauer Mark“ für neue WEA nachzuweisen, dass die Erschließung gesichert ist. Die bestehenden Wegeverbindungen können dazu herangezogen werden.

5.7 Gestaltung der WEA und der Nebenanlagen

Im Bebauungsplan Nr. 87d „Wulfenauer Mark“ sind eine Reihe von baugestalterischen Festsetzungen zu den WEA getroffen worden (s. Kap. 2.2).

Diese gestalterischen Anforderungen entfallen mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87d „Wulfenauer Mark“.

6. Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

6.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6.2 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6.3 Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Im Rahmen der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplans 87d „Windpark Wulfenauer Mark“ ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalt und Ziel der Planaufhebung

Die Aufhebungssatzung umfasst den vollständigen Geltungsbereich des 87d „Windpark Wulfenauer Mark“ auf ca. 23 ha. Der Windpark befindet sich im Nordwesten von Dinklage.

Der derzeit geltende Bebauungsplan ermöglicht in Sonstigen Sondergebieten in drei Teilbereichen drei Windenergieanlagen (WEA). Die zulässige Nabenhöhe ist auf 100 m, die Gesamthöhe auf 140 m begrenzt. Die Standorte und Zuwegungen sind ebenfalls festgesetzt. Außerhalb der Standorte für die WEA ist die landwirtschaftliche Nutzung zulässig. Nördlich der WEA Nr. 1 ist eine Maßnahmenfläche festgesetzt worden. Des Weiteren sind die Flächen der Aue und von Gräben als Wasserflächen festgesetzt. Im Geltungsbereich bestehen bereits drei WEA des Typs Enercon E-66 mit einer Nabenhöhe von ca. 99 m, einem Rotordurchmesser von 70 m und einer Nennleistung von 1.800 kW.

Aus energetischen Gründen ist es sinnvoll, die bestehenden WEA im Windpark „Wulfenauer Mark“ zu repowern. Ein Repowering der Bestandsanlagen umfasst den Ersatz der Altanlagen durch neue leistungsfähigere und höhere WEA. Neue leistungsstarke Anlagen weisen i. d. R. Gesamthöhen von rund 250 m auf. Die hohen Anlagen verfügen zudem über größere Rotorblätter, um eine Steigerung der Nennleistung durch eine Vergrößerung der Rotorkreisfläche zu ermöglichen. Der Einsatz großer Rotorblätter erfordert hohe Türme, damit ein ausreichender Abstand der Blattspitzen zur Geländeoberfläche sichergestellt wird. Zudem herrschen in größeren Höhen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeiten mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen.

Ein sinnvolles Repowering ist auf der Basis des rechtswirksamen Bebauungsplanes nicht möglich. Zum einen stehen die festgesetzte Höhenbegrenzung von 140 Metern und zum anderen die festgelegten Baufelder und Versiegelungen dem Repowering entgegen. Durch Aufhebung des Bebauungsplanes können in Zukunft höhere moderne Anlagen mit einem zeitgemäßen Energieertrag errichtet werden. Die Beurteilung möglicher Vorhaben ist dann auf Basis des § 35 BauGB und anhand der Detailplanung im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren vorzunehmen. Die Umweltauswirkungen künftig zulässiger WEA sind in den dortigen Verfahren zu prüfen. Gegenstand der vorliegenden Umweltprüfung ist primär die Aufhebung des Bebauungsplanes 87d sowie der mit den dortigen Festsetzungen begründeten Baurechte.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die für den vorliegenden Bauleitplan bedeutenden Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben. Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

1.2.1 Natura 2000

Die nächsten FFH-Gebiete liegen in rund 6 km, das nächste EU-Vogelschutzgebiet rund 19 km Entfernung. Aufgrund der deutlichen Entfernungen zwischen dem Geltungsbereich und den Schutzgebieten kann auch im Falle eines Repowerings von einer Natura 2000-Verträglichkeit ausgegangen werden.

1.2.2 Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Aus der Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Beeinträchtigungen der umliegenden Schutzgebiete und -objekte.

Circa 650 m nordöstlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Röte Pool“ (LSG VEC 70). Rund 920 m südöstlich liegt das LSG VER 71 „Alter Baumbestand“. Die Verbote gemäß Schutzgebietsverordnung beziehen sich überwiegend auf die Flächen der LSG selbst und werden auch durch ein mögliches Repowering nicht berührt. Dasselbe gilt für das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Polder Lüsche“ (NSG WE 162) in rund 3,5 km Entfernung.

1.2.3 Artenschutzverträglichkeit

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG:

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

§ 44 Abs. 1 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können.

Darüber hinaus gilt gemäß § 44 (5) BNatSchG für zulässige Eingriffe folgende Sonderregelung:

²*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten [...] betroffen, [...] liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

³*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*

⁴*Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵*Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß [...] vor.*

Im Folgenden wird allgemein zu den sich aus den genannten artenschutzrechtlichen Maßnahmen ergebenden Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von WEA ausgeführt.

Artenschutzrechtlich relevante Arten

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sind bei Windenergieplanungen regelmäßig die Artengruppen Vögel (Brut- und Rastvögel) sowie Fledermäuse näher zu betrachten.

Sonstige Artengruppen (z. B. Amphibien, Fische, Pflanzen) sind nur in Einzelfällen betroffen, zudem liegen zu Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tier- oder Pflanzenarten im betrachteten Bereich keine konkreten Anhaltspunkte vor.

Brutvögel:

Ein Gutachten zu Brutvogel- und Standardraumnutzungskartierungen liegt von der planungsgruppe grün (2022) vor. Innerhalb des 500 m-Radius wurde ein Brutverdacht vom Wanderfalcken aufgenommen.

Zudem konnten als potenziell kollisionsgefährdete Arten Rohrweihe und Rotmilan in der Brutperiode mit sieben Flugbewegungen sowie die Kornweihe mit einer Flugbewegung festgestellt werden.

Weiterhin wurden gefährdete und streng geschützte gehölz- und siedlungsbewohnende Arten sowie Offenlandarten kartiert.

Rastvögel:

Bezüglich der Rastvögel liegt ebenfalls ein Gutachten der planungsgruppe grün (2023a) vor. Es wurden keine bedeutsamen Rastvogelvorkommen nachgewiesen. Mit geringen Individuenzahlen wurden u. a. Kiebitz, Brachvogel, Lachmöwe und Heringsmöwe, Seeadler und Rohrweihe aufgenommen.

Fledermäuse:

Gemäß dem Gutachten der planungsgruppe grün (2023a) wurden Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr und Mückenfledermaus nachgewiesen. Für Große und Kleine Bartfledermaus sowie für die Fransenfledermaus gelangen keine Nachweise, ein Vorkommen ist jedoch anzunehmen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Artenschutzverträglichkeit. Durch die Aufhebung wird jedoch ein Repowering mit deutlich größeren Anlagen ermöglicht. Für das Repowering werden im Folgenden die Verbotstatstände geprüft.

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Zu einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen und Vögeln kann es einerseits durch Kollisionen an den WEA-Rotoren kommen, andererseits wenn im Zuge der Baufeldfreimachung besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden.

Im Hinblick auf die Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Tieren jedoch i. d. R. vermieden werden. Eine effektive Vermeidungsmöglichkeit ist die Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit und der Quartierszeiten von Fledermäusen. Soweit dies aus

terminlichen Gründen nicht zumutbar ist, muss im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Überprüfung der betroffenen Bereiche auf besetzte Vogelniststätten und Fledermausquartiere erfolgen. Soweit sich hierbei tatsächlich Konflikte ergeben, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Vermeidungsmöglichkeiten bestehen (z. B. temporäres Aussparen des Bereichs bis zum Abschluss der Brut, fachgerechtes Umsetzen von Bodennestern, fachgerechtes Bergen von Fledermäusen vor Gehölzfällung) oder ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegen.

Im Hinblick auf Kollisionen an den WEA-Rotoren (einschließlich vergleichbarer Individuenschädigungen durch Druckunterschiede, sogenannte Barotraumatata) stellt sich die Situation wie folgt dar:

- *Wanderfalke*: Diese Art gilt gemäß Anlage 1 BNatSchG als kollisionsgefährdet (Nahbereich 500 m, zentraler Prüfbereich 1.000 m und erweiterter Prüfbereich 2.500 m). Innerhalb des Nahbereichs ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Bei der konkreten Anlagenplanung ist dieser Nahbereich von WEA freizuhalten. Alternativ kann geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegen. Im zentralen Prüfbereich kann das Tötungsrisiko hinreichend beispielsweise durch Schutzmaßnahmen (ebf. Anlage 1 BNatSchG) gemindert werden.
- *Rohr- und Kornweihe, Rotmilan*: Die Arten gelten ebenfalls als kollisionsgefährdet, wurden jedoch nur mit wenigen Flugbewegungen im Untersuchungsgebiet kartiert. Brutnachweise/-verdachte gelangen nicht. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt sich für diese Arten daher nicht.
- *Rastvögel*: Als einzige kollisionsgefährdete Rastvogelarten wurden Rohrweihe und Seeadler kartiert. Allerdings wurden beide Arten nur an jeweils einem Termin mit zwei Individuen (Rohrweihe) bzw. einem Individuum (Seeadler) aufgenommen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ergibt sich voraussichtlich nicht.
- *Fledermäuse*: Der Großteil der festgestellten Fledermausarten gilt gemäß Nds. Artenschutzleitfaden als kollisionsgefährdet, jedoch lässt sich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Artengruppe im Regelfall durch temporäre Betriebseinschränkungen zu Zeiten hoher Fledermausaktivität vermeiden.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Während der Errichtung der WEA ist temporär mit bauzeitlichen Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und den Einsatz von Baufahrzeugen zu rechnen. Ein dann temporäres Ausweichverhalten störempfindlicher Tierarten in die nähere Umgebung ist im Regelfall möglich. Zudem können flankierend Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen werden. Erhebliche Störungen durch die Bauphase sind somit voraussichtlich vermeidbar.

Da der Geltungsbereich bereits durch die drei Bestandsanlagen vorbelastet ist, sind voraussichtlich auch bei einem Repowering keine populationsrelevanten Störungen von Brutvögeln oder Fledermäusen zu erwarten. Bei einem Repowering können vorkommende Arten ggf.

durch kleinräumige Revierverlagerungen reagieren. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird daher auch für stöempfindliche Arten voraussichtlich nicht begründet.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z. B. Vogelnester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z. B. Storchenhorste, Fledermausquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Im Hinblick auf eine direkte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten im Zeitraum der aktuellen Nutzung durch die Baumaßnahmen gelten die im Abschnitt Verletzung/Tötung von Tieren getroffenen Aussagen zu den Vermeidungsanforderungen entsprechend.

Darüber hinaus sind vorliegend keine artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten, die die Realisierung der Planung dauerhaft hindern würden:

- Die festgestellten bodenbrütenden Vogelarten legen ihre Niststätten alljährlich neu an.
- Soweit wiederkehrend genutzte Vogelniststätten im Plangebiet vorhanden sind (auf Grundlage der dokumentierten Brutvorkommen sind hier ein Wanderfalkenhorst zwischen den Teilbereichen und Bruthöhlen z. B. des Gartenrotschwanzes zu nennen), lassen sich im Rahmen der Erschließungsplanung Betroffenheiten vermeiden. Andernfalls müssen künstliche Nisthilfen als Ausweichmöglichkeiten im räumlich-funktionalen Zusammenhang bereitgestellt werden.
- Es wurden innerhalb des Plangebietes keine Fledermausquartiere festgestellt.

Da einige Arten jedoch einen Quartiersverbund nutzen und ihre Quartiere häufig wechseln, kann das Vorhandensein von Fledermausquartieren nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zudem wurden einige Quartiere in der Umgebung ermittelt, die durch die Erschließung betroffen sein könnten. Auch hier können jedoch entweder Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Erschließungsplanung getroffen werden oder es müssen künstliche Quartiershilfen als Ausweichmöglichkeiten bereitgestellt werden.

Fazit

Zusammenfassend sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen, sofern die genannten Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten, Bau- und Feldfreimachung außerhalb der Vogelbrut- bzw. Quartierszeit, ökologische Baubegleitung) berücksichtigt werden.

1.2.4 Weitere Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen

Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

§ 1 a Abs. 2 BauGB

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen vorbereitet. Den bestehenden baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu. Eine künftige Flächeninanspruchnahme kann im Rahmen des Repowerings auf Grundlage des Flächennutzungsplanes erfolgen. Hierbei sind sowohl Neuversiegelungen als auch ein Rückbau bestehender, aber nicht mehr benötigter Bodenbefestigungen zu erwarten.

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.]

§ 1 Abs. 5 BauGB

und

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7(f) BauGB

sowie:

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

§ 1 a Abs. 5 BauGB

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes kann ein Repowering der bestehenden WEA mit modernen WEA durchgeführt werden. Die Höhenbegrenzungen von 140 m entfallen.

Die optimierte Nutzung der Windenergie dient dem Klimaschutz.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

Mit der Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplanes können zukünftig größere WEA errichtet werden. Baurechte werden mit der Aufhebung jedoch nicht geschaffen. Im Zuge der Errichtung höherer WEA ist in der Regel von einer höheren Intensität und Reichweite der Auswirkungen in Form von Lärm und Schattenwurf und der optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen. Diesbezüglich sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit mit den angrenzenden Wohnnutzungen zu prüfen und falls erforderlich geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB

Eine besondere Bedeutung im Bereich des Windparks ist nicht bekannt. Insgesamt ist im Rahmen eines Repoweringings mit der Errichtung deutlich höherer WEA zu rechnen.

Damit kommt es zu einer deutlich größeren Reichweite negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie einer höheren Intensität. Diesbezügliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes müssen in Repoweringverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind.

§ 1 Abs. 1 BNatSchG

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind bisher bauplanungsrechtlich verbindlich gesicherte WEA sowie zugehörige Nebenanlagen (z. B. Trafostationen, Übergabestationen, verkehrliche Erschließungsanlagen) nicht weiter in der Zulässigkeit gesichert.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ergeben sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht unmittelbar.

Im Rahmen des Repowerings ist aufgrund der größeren Anlagendimensionen jedoch mit einer Zunahme versiegelungsbedingter Verluste sowie auch mit einer größeren Reichweite optischer Fernwirkungen zu rechnen. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines Repoweringverfahrens zu bewerten und einer Konfliktlösung nach Maßgabe der Eingriffsregelung zuzuführen.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... Luft und Klima ... zu schützen; ... dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird ein Repowering der bestehenden WEA mit modernen Anlagentypen ermöglicht. Die optimierte Nutzung der Windenergie dient dem Klimaschutz.

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft nicht unmittelbar gegeben.

Allerdings entfallen die bisherigen Höhenbegrenzungen von max. 140 m Gesamthöhe. Im Zuge des Repowerings ist somit von einer größeren Reichweite der optischen Fernwirkungen im Landschaftsbild auszugehen. Dies ist zur optimierten Ausnutzung der Ressource Wind am vorgegebenen Windparkstandort erforderlich und unvermeidbar.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

§ 1 Abs. 1 EEG 2023

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird ein Repowering der bestehenden WEA mit modernen Anlagentypen ermöglicht. Die optimierte Nutzung der Windenergie dient dem Klimaschutz.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden

§ 1 BImSchG

Der derzeit geltende Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Begrenzung der Schallemissionen: Der Schallleistungspegel wurde auf max. 103 dB(A) tags und nachts festgesetzt.

Auch für ein Repowering sind die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben im Zulassungsverfahren einzuhalten.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

§ 1 BBodSchG

Erhebliche Auswirkungen auf den Boden werden durch die vorliegende Bauleitplanung zur Zurücknahme der bisherigen Baurechte nicht begründet.

Neue Bodeninanspruchnahmen können im Rahmen des Repowerings erfolgen. Hierbei sind sowohl Neuversiegelungen als auch ein Rückbau bestehender Bodenbefestigungen zu erwarten.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

§ 1 WHG

Im Westen des nördlichen Teilbereichs verläuft der Schwartegraben als Oberflächengewässer. Auch einige kleinere Gräben durchziehen den Geltungsbereich. Negative Auswirkungen sind mit der Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes nicht verbunden. Im Rahmen eines Repoweringverfahrens können ggf. abschnittsweise Verrohrungen o. Ä. erforderlich werden.

Im Zuge des Repowerings sind weiterhin einerseits zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für WEA-Standorte und Erschließungsflächen zu erwarten, andererseits ein Rückbau vorhandener Befestigungen mit anschließender Rekultivierung. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind jedoch durch die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen nicht zu erwarten, da das Niederschlagswasser voraussichtlich auf wasserdurchlässig befestigten Erschließungsflächen oder unmittelbar angrenzend weiterhin versickern kann.

Ziele des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Vechta (2005)

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine generellen Konflikte mit den Zielen des Landschaftsrahmenplanes verbunden. Im Folgenden werden mögliche Folgen eines Repowerings aufgezeigt.

- Im Geltungsbereich bestehen gemäß Karte 2a überwiegend eingeschränkte Voraussetzungen für das Landschaftserleben (zweitgeringste auf einer fünfstufigen Skala). Als Vorbelastungen sind WEA verzeichnet.
- Im Zielkonzept (Karte 6) ist für den Geltungsbereich überwiegend der Zieltyp „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit derzeit nachrangiger Bedeutung/ eingeschränkter Leistungsfähigkeit für die Schutzgüter“ verzeichnet. Zu entwickelnde Biotopkomplexe sind offene Grünlandkomplexe sowie Agrargebiete mit schonender ackerbaulicher Nutzung und mit hohem Dauervegetationsanteil.

Im Zuge eines Repowerings würden die Bestands-WEA zurückgebaut und neue WEA errichtet. Die Grundflächen der rückgebauten WEA werden entsiegelt und können wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Ein Repowering hat keine Auswirkungen auf die Art der landwirtschaftlichen Nutzung.

Windenergie ist ein wichtiger Beitrag für den Klimaschutz.

Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes Vechta (2021)

Gemäß RRÖP des Landkreises Vechta liegt der Geltungsbereich überwiegend in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials sowie einem Vorranggebiet Windenergienutzung.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes steht den Zielen der Raumordnung somit nicht entgegen. Durch die Aufhebung wird ein Repowering der Bestands-WEA ermöglicht. Der Großteil der Flächen steht weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

derzeitiger Zustand

Biotoptypen

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt werden nachfolgend die Biotoptypen nach dem Kartierschlüssel der Biotoptypen für Niedersachsen (von Drachenfels 2021) beschrieben. Die Biotoptypen wurden im Januar 2025 aufgenommen.

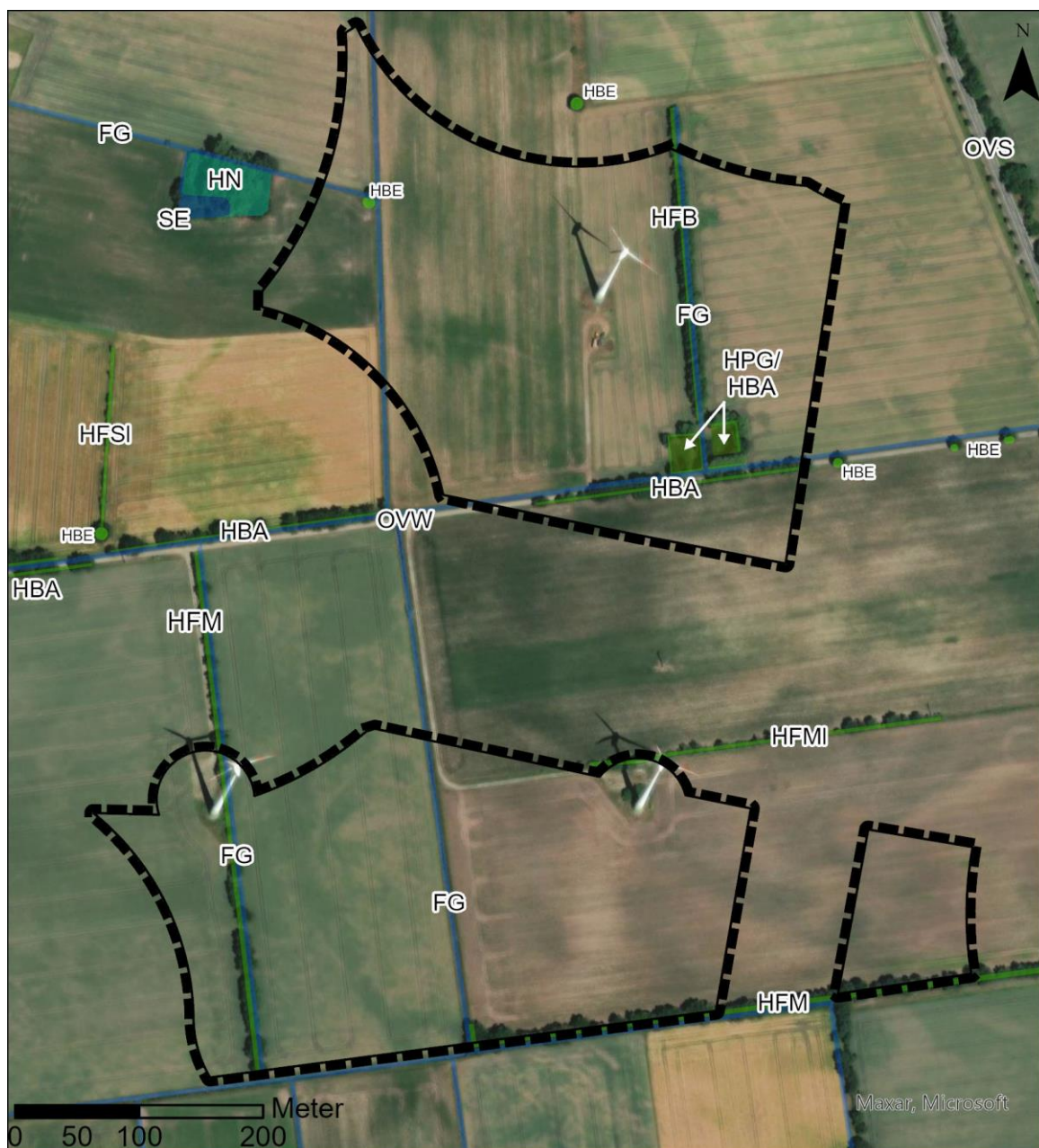


Abbildung 4: Biotoptypenkarte

HFSI	Strauchhecke, lückenhaft Westlich des nördlichen Teilbereichs teilt ein lückenhafte Strauchhecke zwei Ackerflächen.
HFMI	Strauch-Baumhecke, lückenhaft Nördlich der südöstlichen Bestands-WEA verläuft eine lückenhafte Strauch-Baumhecke. Dominierende Arten sind Birke, Weide und Eiche.
HFM	Strauch-Baumhecke Entlang der südwestlichen WEA verläuft eine Strauch-Baumhecke, welche von Eiche und Weide dominiert wird. An der südlichen Grenze der beiden südlichen Teilbereiche verläuft ebenfalls eine Strauch-Baumhecke.
HN	Naturnahes Feldgehölz Rund 30 m nordwestlich besteht ein naturnahes Feldgehölz. Untergeordnet sind hier auch Nadelbäume zu finden.
HBA	Baumreihe/ Allee Der Weg zwischen den Teilbereichen wird von Baumreihe, teils auch beidseitig gesäumt, die aus Eichen und Birken bestehen. Zudem säumen Baumreihen z. B. aus Ahorn und Buche die Gehölzpflanzungen im Süden des nördlichen Teilbereichs.
HBE	Einzelbaum/ Baumgruppe Einzelne Laubbäume sind entlang des Weges im Zentrum zu finden. Auch im Nordwesten des nördlichen Teilbereichs sowie in kurzer Distanz nördlich bestehen prägende einzelne Laubbäume.
HPG	Standortgerechte Gehölzpflanzung Zwei junge Erlenanpflanzungen befinden sich im Süden des nördlichen Teilbereichs.
FG	Graben Mehrere Gräben verlaufen sowohl innerhalb als auch in der näheren Umgebung außerhalb des Geltungsbereichs.
SE	Naturnahes Stillgewässer, gesetzlich geschützt Am Rande eines Feldgehölzes rund 60 m nordwestlich besteht ein naturnahes Stillgewässer.
UH	Halbruderale Gras- und Staudenflur Solche Fluren sind entlang der Wege und an den WEA-Standorten zu finden. Auch an den Gräben bestehen halbruderale Gras- und Staudenfluren.

AS	Sandacker Der Geltungsbereich wird überwiegend ackerbaulich genutzt.
OVS	Straße Ca. 120 m östlich des nördlichen Teilbereichs verläuft die Lager Straße.
OVW	Weg Zu den Bestands-WEA führen teilversiegelte Wege. Weiterhin verläuft ein geschotterter, ca. 3 m breiter Weg zwischen den Teilbereichen.
OKW	Windkraftwerk Im Geltungsbereich bestehen drei WEA (Enercon E-66).

Brutvögel

Ein Gutachten zu Brutvogel- und Standardraumnutzungs kartierungen liegt von der planungsgruppe grün (2022) vor. 2021 wurden an insgesamt acht Tag- und vier Nachterfassungsterminen Brutvogelkartierungen und im Anschluss Standardraumnutzungs kartierungen zu Großvögeln und Greifen (mit Ausnahme von Mäusebussard, Turmfalke und Graureiher) durchgeführt.

Es konnten drei Horste ausgemacht werden, von denen einer auf einem Strommast innerhalb des 500 m-Radius von einem Wanderfalken besetzt war. Die Art gilt gemäß Anlage 1 BNatSchG als kollisionsgefährdet. Zudem konnten als potentiell kollisionsgefährdete Arten Rohrweihe und Rotmilan in der Brutperiode mit sieben Flugbewegungen sowie die Kornweihe mit einer Flugbewegung festgestellt werden.

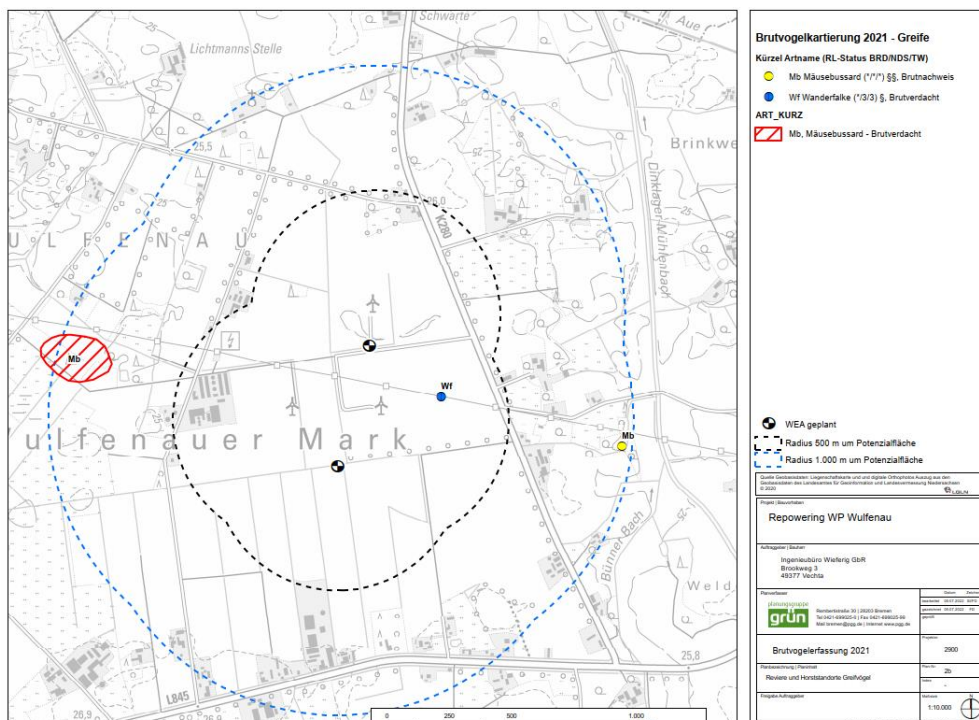


Abbildung 5: Greifvögel (planungsgruppe grün 2022)

Weiterhin konnten als gefährdete und streng geschützte Arten in den Gehölzstrukturen in und um den Geltungsbereich Baumpieper, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Mäusebussard, Star und Stieglitz festgestellt werden, in den Siedlungsstrukturen außerdem Haus- und Feldsperling und Star.

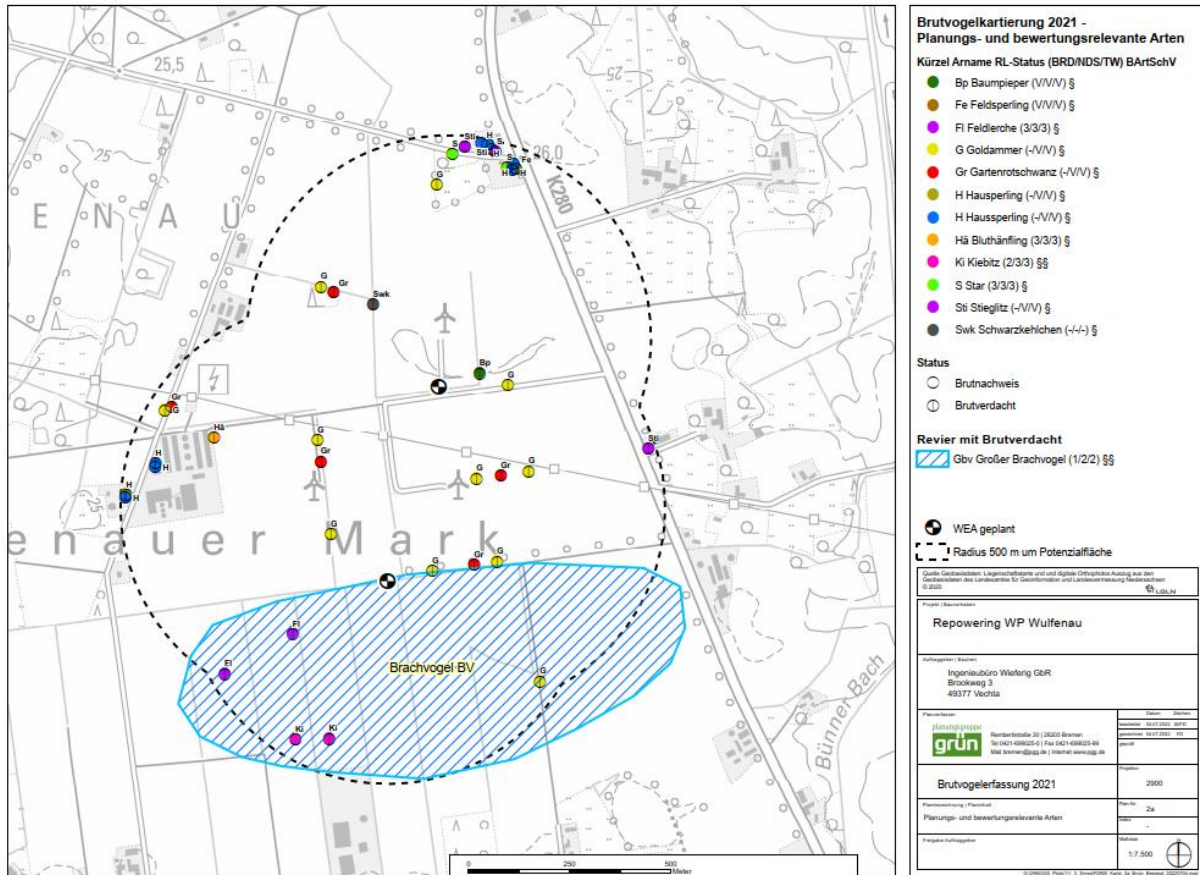


Abbildung 6: Planungsrelevante Arten (planungsgruppe grün 2022)

Als Offenlandarten konnten als gefährdete und streng geschützte Arten Brachvogel, Feldlerche und Kiebitz nachgewiesen werden.

Rastvögel

Bezüglich der Rastvögel liegt ein Gutachten der planungsgruppe grün (2023a) vor. An 24 Terminen wurden 2021/2022 die Rastvögel kartiert. Es wurden keine bedeutsamen Rastvogelvorkommen nachgewiesen. Mit geringen Individuenzahlen wurden Kormoran, Silberreiher, Graureiher, Graugans, Stockente, Kiebitz, Brachvogel, Lachmöwe und Heringsmöwe aufgenommen. Weiterhin wurden Seeadler und Rohrweihe an je einem Termin sowie Mäusebussard (13 Termine) und Turmfalke (4 Termine) aufgenommen.

Fledermäuse

Für die Fledermausvorkommen liegt ein Gutachten der planungsgruppe grün (2023b) vor. Mittels Detektormethode (14 Termine) sowie durch eine Langzeiterfassung konnten 2021 Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Großer und

Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr und Mückenfledermaus nachgewiesen. Für Große und Kleine Bartfledermaus sowie für die Fransenfledermaus gelangen keine Nachweise, ein Vorkommen ist jedoch anzunehmen.

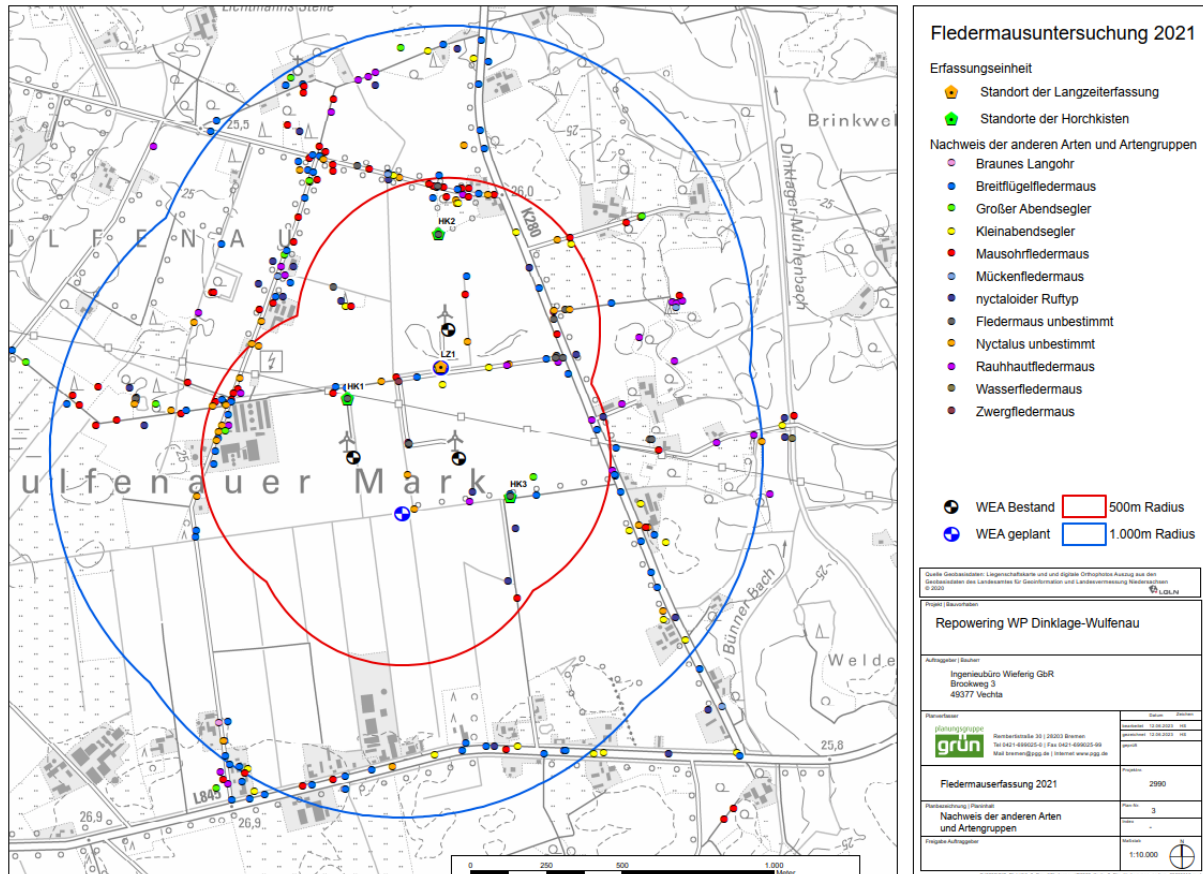


Abbildung 7: Fledermausvorkommen (planungsgruppe grün 2023b)

Als Sommerquartiere konnten zwei Quartiere mit einem und zwei Individuen an der östlich gelegenen Lager Straße sowie ein Quartier mit zehn Individuen am Wulfenauer Damm Nr. 1 kartiert werden. Ein Quartierverdacht der Breitflügelfledermaus bestand am Gebäude Mühlenstraße Nr. 107.

Als Balzquartiere wurde eines des Abendseglers außerhalb des 500 m Radius ausgemacht werden. Zudem wurden mehrere Balzreviere der Zwergfledermaus am nördlichen Rand des 500 m-Radius erfasst.

Bedeutende Flugstraßen wurden nicht festgestellt.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Biotoptypen und die faunistischen Bestände unterliegen natürlichen Schwankungen. Weiterhin sind Bestandsdynamiken im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung anzunehmen, diese sind jedoch nicht sicher prognostizierbar.

2.1.2 Fläche und Boden

derzeitiger Zustand

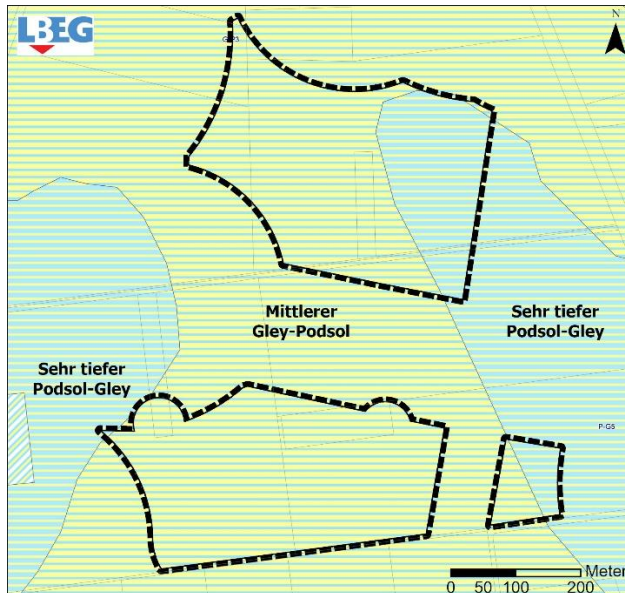


Abbildung 8: Bodentypen⁴

Das Plangebiet wird gegenwärtig vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Plangebiet bestehen Versiegelungen in Form von Wegen und Fundamenten der Bestands-WEA.

Im Großteil des Geltungsbereiches steht gemäß BK50 Mittlerer Gley-Podsol, kleinräumig außerdem Sehr tiefer Podsol-Gley an. Beide Böden weisen eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf.

Altlasten sind im Geltungsbereich nicht bekannt.⁵

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Nach Betriebseinstellung der Bestands-WEA ist ein Rückbau der Anlagen inklusive der versiegelten Fläche anzunehmen. Weitere konkrete Änderungen des Schutzgutes sind nicht ersichtlich.

2.1.3 Wasser

derzeitiger Zustand

Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Hase Lockergestein rechts“. Der mengenmäßige Zustand dieses Grundwasserkörpers ist gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit „gut“, der chemische Zustand aufgrund einer Nitrat- und Pestizidbelastung mit „schlecht“ bewertet worden.⁶

Im Westen des nördlichen Teilbereichs verläuft der Schwartegraben als Oberflächengewässer. Auch einige kleinere Gräben durchziehen den Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich liegt in keinem Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet.⁷

⁴ LBEG: NIBIS Kartenserver - Bodenkunde

⁵ LBEG: NIBIS Kartenserver – Bodenkunde, Altlasten

⁶ MU: Umweltkarten – Wasserrahmenrichtlinie, Hydrologie

⁷ MU: Umweltkarten – Hydrologie, Hochwasserschutz

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Konkrete Änderungen des Schutzgutes zeichnen sich bei Weiterführung der Bestandsnutzung nicht ab. Nach dem Rückbau der Bestands-WEA wäre eine Versickerung des anfallenden Niederschlags auf den entsiegelten Flächen wieder möglich.

2.1.4 Klima und Luft

derzeitiger Zustand

Klima: Das Plangebiet liegt in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“ und ist somit durch einen relativ hohen Luftaustausch und eine mäßige Beeinflussung der Klimafunktionen durch das Relief geprägt.⁸

Die Jahresdurchschnittstemperatur ist im Geltungsbereich bereits von 9,3 °C (1971-2000) auf 10 °C (1991-2020) gestiegen. Der mittlere Jahresniederschlag ist von rund 700 mm (1971-2000) auf rund 720 mm (1991-2020) angestiegen.⁹

Den Gehölzen im und um den Geltungsbereich ist eine windbrechende und ausgleichende Wirkung auf das Klima der freien Landschaft zuzuordnen.

Luft: Konkrete Hinweise zur Luftqualität liegen nicht vor.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u. a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z. B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z. B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

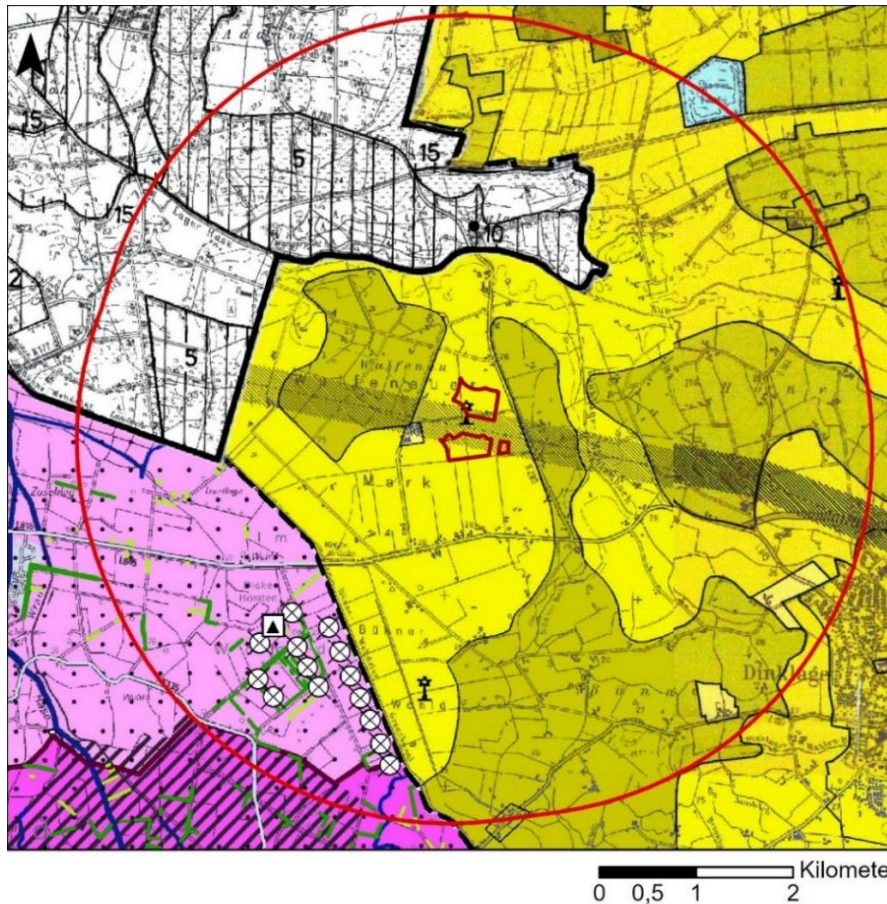
2.1.5 Landschaft

derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild ist gemäß LRP Vechta (2005, Karten 2 und 2a) im Geltungsbereich von geringer Bedeutung (zweite von fünf Bewertungsstufen). Der Komplex wird beschrieben als Landschaftsraum „mit dominierender Ackernutzung. Weiträumiger Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente.“ Als optische Vorbelastung ist der Korridor um eine Hochspannungsfreileitung innerhalb des Geltungsbereichs im LRP angegeben. In derselben Landschaftsbildeinheit befinden sich mit Windparks weitere Vorbelastungen.

⁸ Mosimann et al. (1999)

⁹ LBEG: NIBIS Kartenserver – Klima und Klimawandel



LRP Vechta (2005), Karte 2a

Voraussetzungen der Landschaftsbildeinheiten für das Landschaftserleben

- sehr hoch (sehr wichtiger Bereich für das Landschaftserleben)
- hoch (wichtiger Bereich für das Landschaftserleben)
- mittel (Grundvoraussetzungen für das Landschaftserleben vorhanden)
- gering (eingeschränkte Voraussetzungen für das Landschaftserleben)
- sehr gering (stark eingeschränkte Voraussetzungen für das Landschaftserleben)

Als wichtige Bereiche sind des weiteren die bedeutenden anthropogenen, natürlichen und geomorphologischen Landschaftselemente zu berücksichtigen (vgl. Karte 2 und Ausführungen im Textteil Kap. 3.2.2)

Nachhaltige Einschränkung des Landschaftserlebens durch optische, akustische und geruchliche Störungen

- optische Störungen durch Hochspannungsleitungen
- Lärmbelastung im Bereich der Autobahn A1; zugleich optische Störungen durch Zerschneidungseffekte und geruchliche Störungen durch Abgase
- akustische Störungen durch Modellflugplatz
- optische Störungen durch Abbau von Lockergesteinen
- Windenergieanlagen

Weitere, v.a. flächenhafte Störungen wie z.B. fehlende Strukturvielfalt, Gewerbe- und Industriegebiete, Abfallungsgebiete, Intensivlandwirtschaft etc. sind bereits in der Beschreibung und Bewertung der Landschaftsbildeinheiten enthalten.

LRP Osnabrück (2016), Karte 2

- Einheit mit hoher Bedeutung
- Einheit mit mittlerer Bedeutung
- Kulturlandschaft mit besonderer Eigenart
- Wallhecke
- Allee / Baumreihe / Feldhecke
- naturnahes Fließgewässer
- Windenergieanlage (in Betrieb und genehmigt)

LRP Cloppenburg (1998), Karte 7

- wichtiger Bereich
- 2 Nadelwälder
- 5 Heckenlandschaften/ gehölzreiches Kulturland
- 10 Markante Einzelbäume
- 15 Fließgewässer

Abbildung 9: Landschaftsbildbewertung (LRP VEC, OS, CLP)

Des Weiteren befinden sich innerhalb des 3.750 m-Radius¹⁰ Landschaftsbildeinheiten mittlerer Bedeutung, die durch „dominierende Ackernutzung. Kleinräumiger Landschaftscharakter mit relativ kleinflächigen Schlägen und gliedernden Landschaftselementen“ geprägt sind. Zudem sind Siedlungslagen von mittlerer Bedeutung zu finden. Eine Ausnahme bilden die Neubaugebiete außerhalb geschlossener Bebauung in den nördlichen Randbereichen von Dinklage sowie ein Pferdesportzentrum westlich von Dinklage (sehr geringe Bedeutung).

Westlich des Geltungsbereichs besteht eine Landschaftsbildeinheit mittlerer Bedeutung als Landschaftsraum „mit kleinräumigem Landschaftscharakter und wechselnden Anteilen an Grünland, Ackerflächen, Waldresten und gliedernden Landschaftselementen.“ Ebenfalls eine mittlere Bedeutung weist die Landschaftsbildeinheit im Norden des Radius mit Nadelholzforsten/ Aufforstungen etc. auf.

Im Norden reicht mit einem größeren zusammenhängenden Nadelholzforst/Aufforstungen etc. eine Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung in den Radius hinein.

Weiterhin liegen im Südwesten des Radius Landschaftsbildeinheiten mittlerer Bedeutung gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (2016), Karte 2. Wertgebende Elemente sind Wallhecken, Alleen und Baumreihen sowie ein naturnahes Fließgewässer. Als Vorbelastung ist ein größerer Windpark aus 14 WEA verzeichnet. Teilweise liegt auch eine Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung innerhalb des Radius. Es handelt sich überwiegend um eine Kulturlandschaft mit besonderer Eigenart mit den bereits genannten wertgebenden Elementen.

Darüber hinaus reicht der Radius im Nordwesten in den Landkreis Cloppenburg hinein. Gemäß Karte 7 des Landschaftsrahmenplanes (1998) bestehen hier teilweise wichtige Bereiche. Wertgebende Typen bzw. Elemente sind Nadelwälder, Heckenlandschaften, Fließgewässer sowie ein markanter Einzelbaum.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Nach Betriebseinstellung der Bestands-WEA ist ein Rückbau der Anlagen sowie ein Repowering anzunehmen. Weitere konkrete Änderungen zeichnen sich nicht ab bzw. sind nicht bekannt.

2.1.6 Mensch

derzeitiger Zustand

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Umfeld des Plangebietes finden sich jeweils in ca. 290 m Entfernung östlich (jenseits der Lager Straße), nordöstlich und westlich sowie ca. 430 m westlich des südlichen Teilbereichs.

Von dem Bestandwindpark gehen Lärmimmissionen und Schattenwurfbelastungen aus.

Die Erholungsfunktion der freien Landschaft ist bereits durch den Bestandwindpark geprägt.

¹⁰ 15-fache Höhe von Referenzanlagen von 250 m

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die bestehenden Emissionen des Bestandswindparks würden sich bis zu einer Betriebseinstellung der Bestandsenergieanlagen wie vorstehend erfasst darstellen. Nach Betriebseinstellung der Bestands-WEA ist ein Rückbau der Anlagen anzunehmen. Eine Änderung der Erholungsfunktion des Plangebietes ist nicht ersichtlich.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

derzeitiger Zustand

Kulturgüter: Nach Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler im Plangebiet. Allerdings können im Boden befindliche Denkmäler nicht sicher ausgeschlossen werden.

Gemäß Denkmalatlas des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege bestehen rund 600 m nordwestlich mit der Wulfenauer Kirche und Grabstätten Denkmäler.

Sonstige Sachgüter: Als Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Flächen sowie die bestehenden WEA und Wege zu nennen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Nach Betriebseinstellung der Bestandsanlagen ist ein Rückbau der Anlagen inklusive der versiegelten Fläche anzunehmen. Weitere Veränderungen sind nicht abzusehen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z. B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tierlebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung.

Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Im konkreten Einzelfall bestehen keine besonderen Wechselwirkungen.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Aufhebung des Bebauungsplanes) werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang).

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine baulichen Nutzungsmöglichkeiten geschaffen werden, sondern lediglich bestehende Baurechte zurückgenommen werden. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt jedoch Bestandsschutz zu.

Die Planaufhebung erfolgt mit dem Ziel, durch die Rücknahme der bisherigen Festsetzungen, insbesondere der Baufelder und Höhenbeschränkungen, ein Repowering nach heutigen technischen Standards zu ermöglichen. Insofern stellt ein solches Repowering eine mittelbare Auswirkung der Planung dar, die in den folgenden Kapiteln ebenfalls thematisiert wird. Allerdings wird vorliegend nicht festgelegt, wie dieses Repowering genau aussehen wird. Deshalb können die damit einhergehenden Umweltauswirkungen lediglich überschlägig prognostiziert werden. Eine vertiefende Prüfung der mit dem Repowering einhergehenden Umweltauswirkungen bleibt nachfolgenden Verfahren vorbehalten (ggf. neu aufzustellender Bebauungsplan, immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren).

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotoptypen

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf Biotopstrukturen. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Im Zuge des Repowerings sind einerseits zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für WEA-Standorte und Erschließungsflächen zu erwarten, andererseits ein Rückbau vorhandener Befestigungen mit anschließender Rekultivierung. Diese Maßnahmen sind zudem über einen Durchführungsvertrag abgesichert.

Mit der Planung werden Flächeninanspruchnahmen ermöglicht und damit einhergehend die Beseitigung von Vegetationsbeständen. Hier befinden sich vorwiegend Ackerflächen sowie die Wege und halbruderale Vegetation. Art und Umfang der betroffenen Biotoptypen lassen sich anhand der getroffenen Festsetzungen nicht abschließend absehen. Im Regelfall sind die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen. Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope können im Zuge der konkreten Anlagenplanung vermieden werden.

Zusätzliche Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen können durch bauzeitliche Maßnahmen (z. B. Gehölzfällungen in Kurvenradien, temporäre Grundwasserabsenkungen während des Fundamentbaus) ausgelöst werden. Auch hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung resultieren.

Durch den Rückbau der Bestands-WEA werden Flächenbefestigungen zurückgenommen. Es ist anzunehmen, dass die Flächen überwiegend in eine landwirtschaftliche Folgenutzung überführt werden.

Fauna

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf Biotopstrukturen. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Im Zuge des Repowerings können mittelbare Auswirkungen auf die Fauna entstehen. Diesbezüglich sind insbesondere die Artengruppen Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse zu thematisieren:

Brutvögel

Mit den direkten *Flächeninanspruchnahmen* können Lebensraumverluste für Brutvögel ausgelöst werden. Dies ist vorliegend voraussichtlich bei einer Betroffenheit von Gehölzstrukturen von Belang; auf Inanspruchnahmen von Acker und halbruderaler Vegetation können die Brutvögel voraussichtlich innerhalb des Plangebietes durch kleinräumige Revierverlagerungen reagieren, da ausreichend vergleichbare Habitatstrukturen bestehen bleiben.

Darüber hinaus sind bei Windenergieplanungen regelmäßig Auswirkungen durch eine störungsbedingte Entwertung von Lebensräumen sowie durch die Kollisionsgefährdung an den Rotoren in den Blick zu nehmen.

- Vorliegend wird ein Repowering eines Bestandswindparks ermöglicht, so dass keine wesentlichen Veränderungen hinsichtlich der *Störwirkungen* zu erwarten sind. Zusätzliche, intensivere Störungen können während der Bauzeit ausgelöst werden. Diese sind jedoch i. d. R. auf lediglich eine Brutperiode beschränkt, zudem bestehen bei Bedarf Minderungsmöglichkeiten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Brutvögel durch Störungen werden nicht prognostiziert.

Im Hinblick auf *Kollisionen* an den WEA-Rotoren stellt sich die Situation wie folgt dar:

- *Wanderfalke*: Diese Art gilt gemäß Anlage 1 BNatSchG als kollisionsgefährdet (Nahbereich 500 m, Zentraler Prüfbereich 1.000 m und Erweiterter Prüfbereich 2.500 m). Innerhalb des Nahbereichs ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Bei der konkreten Anlagenplanung ist dieser Nahbereich von WEA freizuhalten. Alternativ kann geprüft werden, ob die Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegen. Im zentralen Prüfbereich kann das Tötungsrisiko hinreichend beispielsweise durch Schutzmaßnahmen (ebf. Anlage 1 BNatSchG) gemindert werden.
- *Rohr- und Kornweihe, Rotmilan*: Die Arten wurden mit wenigen Flugbewegungen im Untersuchungsgebiet kartiert. Brutnachweise/-verdachte gelangen nicht. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt sich für diese Arten daher nicht.

Rastvögel

Da keine Habitatstrukturen mit besonderer Bedeutung für Rastvögel im Plangebiet festgestellt wurden (z. B. Schlafgewässer), werden durch die *Flächeninanspruchnahmen* keine Beeinträchtigungen von Gastvögeln ausgelöst.

Somit verbleiben auch für diese Artengruppe Störungswirkungen und das Kollisionsrisiko als prüfrelevante Auswirkungen. Da jedoch keine bedeutsamen Rastvogelvorkommen kartiert wurden, sind auch diese Auswirkungen nicht erheblich. Als einzige kollisionsgefährdete Rastvogelarten wurden Rohrweihe und Seeadler kartiert. Allerdings wurden beide Arten nur an jeweils einem Termin mit zwei Individuen (Rohrweihe) bzw. einem Individuum (Seeadler) aufgenommen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ergibt sich hieraus voraussichtlich nicht.

Fledermäuse

Durch die direkten Flächeninanspruchnahmen im Zuge des Repowerings können erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen ausgelöst werden. Insbesondere bei einer Betroffenheit der im Gebiet vorhandenen Gehölzstrukturen ist dies zu erwarten. Diese wurden bevorzugt als Jagdhabitat genutzt. Quartiere wurden innerhalb des Geltungsbereichs im Rahmen der Erfassung nicht festgestellt, lassen sich jedoch auch nicht sicher ausschließen, da viele Arten ihre Quartiere häufig wechseln. Eine Kompensation wird bei Verlust von Gehölzen erforderlich.

Zwar gilt der Großteil der bei der Kartierung bis auf Artniveau nachgewiesenen Fledermausarten als kollisionsgefährdet, jedoch lässt sich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Artengruppe im Regelfall durch temporäre Betriebseinschränkungen zu Zeiten hoher Fledermausaktivität vermeiden. Die Untersuchungen ergaben auch keine ungewöhnlich hohe Fledermausaktivität über den Untersuchungszeitraum hinweg, so dass sich der Umfang der Abschaltungen voraussichtlich im üblichen und zumutbaren Rahmen bewegen wird. Dies muss auf der nachgelagerten Planungsebene konkretisiert werden.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch die direkten Flächeninanspruchnahmen nicht ausgeschlossen werden.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Bei Durchführung der Planung wird grundsätzlich ein Repowering der WEA ermöglicht. Im Zuge dessen sind neue Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und die Inanspruchnahme des Bodens zu erwarten.

Andererseits können die bisher im Zuge der bestehenden WEA in Anspruch genommenen Flächen dadurch entsiegelt und rekultiviert werden. Bei fachgerechter Umsetzung des Rückbaus der versiegelten Flächen und der Rekultivierung entstehen voraussichtlich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Im Zuge des Repowerings sind einerseits zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für WEA-Standorte und Erschließungsflächen zu erwarten, andererseits ein Rückbau vorhandener Befestigungen mit anschließender Rekultivierung. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind jedoch durch die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen nicht zu erwarten, da das Niederschlagswasser voraussichtlich auf wasserdurchlässig befestigten Erschließungsflächen oder unmittelbar angrenzend weiterhin versickern kann.

Im Rahmen von Repoweringverfahren ist die Inanspruchnahme der vorhandenen Gewässer nicht auszuschließen. Insbesondere abschnittsweise Verrohrungen der Gräben für die Erschließung von WEA-Standorten sind denkbar. Dies ist erst auf Grundlage einer konkreten Repoweringplanung absehbar.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf Klimahaushalt und Luftqualität. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Das indirekt mit der Planaufhebung vorbereitete Repowering dient einer optimierten Ausnutzung der Ressource Windenergie am vorhandenen Windparkstandort. Es unterstützt somit den Schutz des Klimas durch Reduzierung der Nutzung fossiler Brennstoffe und entsprechend auch der Kohlendioxidemissionen.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

WEA stellen als technische Baukörper sowie aufgrund ihrer großen Bauhöhe Elemente dar, die der historisch gewachsenen Eigenart und Maßstäblichkeit von Landschaft nicht entsprechen. Darüber hinaus führt die Drehbewegung der Rotoren zu einer Beunruhigung im Landschaftsbild. Im Nahbereich der Anlagen werden die nachteiligen Auswirkungen durch die Lärmemissionen sowie den Schlagschatten der Rotoren (bei Sonnenschein) verstärkt.

Die Intensität der im Landschaftsbild verursachten Beeinträchtigungen hängt dabei wesentlich von folgenden Kriterien ab:

- **Höhe der WEA und Entfernung des Betrachters zum Windpark:** Die Fernwirkung eines störenden Objektes in der Landschaft ist eng mit seiner Höhe verbunden. Generell gilt: Je höher ein störendes Objekt ist, desto weiter ist der Wirkradius, d. h. aus desto größerer Entfernung wird das Objekt als störend wahrgenommen. So geht BREUER (2001) davon aus, dass mindestens in einem Radius der 15-fachen WEA-Höhe erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen.

Der Effekt der höhenabhängigen Sichtweite überlagert sich jedoch mit einer abnehmenden Dominanz der Störung: Mit zunehmender Entfernung nimmt die Intensität der negativen Wirkung eines störenden Objektes ab. Dieser Effekt ist darauf zurückzuführen, dass der Anteil, den beispielsweise eine WEA im Blickfeld eines Betrachters ausfüllt, mit zunehmender Entfernung immer kleiner wird. Die Dominanz der Beeinträchtigung nimmt ab, der störende Effekt wird durch andere, nicht störende Landschaftsbestandteile abgemildert, die zusätzlich in das Blickfeld treten.

- **Anzahl der WEA:** Je größer die Anzahl von WEA innerhalb eines Windparks ist, desto massiver ist die beeinträchtigende Wirkung. Allerdings wird dieser Effekt nicht als linearer Zusammenhang eingestuft:

So geht BREUER (2001) davon aus, dass das Verhältnis zwischen Energieertrag und Landschaftsbildbeeinträchtigung bei Windparks mit einer Größe von drei bis 15 WEA am günstigsten ist.

- **Transparenz der Landschaft:** Nicht von jedem Standort aus sind störende Objekte sichtbar und somit als Beeinträchtigung in der Landschaft wahrnehmbar. Als sichtverschattende Elemente wirken insbesondere bebaute Bereiche sowie flächige Gehölzbestände. Je höher der Anteil solcher sichtverschattenden Elemente in einem Landschaftsausschnitt ist, desto geringer ist die Transparenz der Landschaft und desto geringer ist die Intensität der Beeinträchtigung.

Die Breite der sichtverschatteten Zone ist umso größer, je höher das sichtverschattende Element ist und je größer die Entfernung zwischen Windpark und sichtverschattendem Element ist. Hierdurch wird der vorstehend beschriebene Effekt verstärkt, dass mit zunehmender Entfernung die Eingriffsintensität abnimmt.

- **Wertigkeit des Landschaftsbildes:** Je höher die Bedeutung des Landschaftsbildes beurteilt wird, desto stärker wirken sich neu hinzukommende störende Objekte nachteilig aus.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Ausführungen sind die Auswirkungen eines mittelbar durch die Planaufhebung ermöglichten Repowerings folgendermaßen zu beschreiben:

Da im Zuge eines Repowerings voraussichtlich WEA nach heutigen technischen Standards mit Bauhöhen von rund 250 m errichtet werden, ist mit einer deutlichen Erhöhung der Reichweite der optischen Fernwirkungen und damit auch der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen.

Auch innerhalb des durch die Bestandsanlagen erheblich beeinträchtigten Bereichs erhöht sich die Intensität der Beeinträchtigungen, da die Sichtverschattung durch Gebäude, Gehölze o. Ä. gegenüber den größeren WEA geringer ausfällt.

Andererseits wird die Intensität der Beeinträchtigungen jedoch voraussichtlich durch eine geringere Anzahl an WEA vermindert.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Umweltauswirkungen auf den Menschen. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Im Zuge des Repowerings ist mit Änderungen hinsichtlich Schallimmissionen, Rotorschattenwurf und optisch bedrängender Wirkung für umliegende Wohnnutzungen zu rechnen.

Diese Veränderungen lassen sich erst im Zuge von konkreten Repoweringplanungen näher prognostizieren, da sie stark abhängig von Anzahl, Standorten, Typen und Größenparametern der neuen WEA sind. Auf Ebene des Zulassungsverfahrens sind die maßgeblichen Vorgaben zum Schutz der menschlichen Gesundheit einzuhalten.

Besondere Schwerpunkte landschaftsgebundener Erholungsnutzung sind von der Planung nicht betroffen. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können weiterhin durch Erholungssuchende genutzt werden.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Die Kirche als Baudenkmal ist fast vollständig durch Hecken und gen Südosten Richtung Windpark von einem Wald eingegrünt. Damit sind die bestehenden Blickbeziehungen eingeschränkt, zudem bestehen Vorbelastungen mit den drei Bestandsanlagen. Die tatsächlichen Betroffenheiten bei einem Repowering sind auf Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens zu klären.

Im Zuge von Erdbaumaßnahmen können Bodendenkmäler betroffen sein. Diesbezüglich gelten die denkmalschutzrechtlichen Schutzvorschriften. Zudem sind bei der Planung des Repowerings Beeinträchtigungen von umliegenden Denkmälern zu prüfen.

Im Zuge des Repowerings sind einerseits zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für WEA-Standorte und Erschließungsflächen zu erwarten, andererseits ein Rückbau vorhandener Befestigungen mit anschließender Rekultivierung. Inwieweit insgesamt gesehen die landwirtschaftliche Nutzfläche dadurch zu- oder abnimmt, ist nicht im Detail absehbar.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden. Besondere Wechselwirkungen bestehen nicht.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplanes begründet keine unmittelbaren nachteiligen Umweltauswirkungen. Insofern sind mit der Aufhebungssatzung auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung verbunden.

Bei Betriebseinstellung der aktuell bestehenden WEA und/ oder beim Rückbau im Zuge von geplanten Repoweringmaßnahmen werden die bestehenden Versiegelungen (Wege, Fundamente, Arbeitsflächen usw.), die für die bestehenden WEA errichtet wurden, jedoch im Zuge der Repoweringmaßnahmen nicht genutzt werden können und somit nicht mehr erforderlich sind, fachgerecht zurückgebaut, um die Bodenbeeinträchtigungen, die durch den Bestandswindpark entstanden sind, möglichst weitgehend zu beseitigen.

Die hierfür notwendige Rekultivierung dieser versiegelten Flächen kann dazu unter bodenkundlicher Begleitung und gemäß den Anforderungen der DIN 19639 erfolgen (Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und Bodenschutzpläne) und vor Umsetzung mit dem Landkreis Vechta als untere Bodenschutzbehörde abgestimmt werden.

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung für nachteilige Umweltauswirkungen, welche im Zuge des Repowerings ausgelöst werden, müssen in den diesbezüglichen Verfahren festgelegt werden.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine eingriffsrelevanten Auswirkungen verbunden. Insofern werden auch keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Voraussichtlich werden jedoch im Zuge des Repowerings unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild entstehen. Diese Eingriffe sind auf Grundlage von konkreten Repoweringplanungen im dortigen Verfahren näher zu beschreiben und einer Konfliktlösung nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zuzuführen.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten (Monitoring) können, zu überwachen. Da die Aufhebung des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lässt, werden Überwachungsmaßnahmen nicht vorgesehen. Ein Monitoring bei Repowerings kann in den dortigen Verfahren vorgesehen werden.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Aufhebung des Bebauungsplanes hat das Ziel, im Geltungsbereich für den Klimaschutz ein Repowering mit modernen WEA zu ermöglichen. Die aktuellen Festsetzungen lassen dies nicht zu. Die grundsätzliche Standortentscheidung wurde in der Vergangenheit auf Ebene des Flächennutzungsplanes und im Regionalen Raumordnungsprogramm getroffen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

2.6 Schwere Unfälle und Katastrophen

Mit der Aufhebungssatzung werden keine Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen begründet.

Im Zuge des Repowerings kommen als Unfall- und Störfallszenarien für den Betrieb von WEA allgemein in Betracht: Trümmerwurf/ Umstürzen der WEA, Eiswurf von den Rotorblättern, Austritt von Betriebsstoffen und Brände. Diesbezüglich können nach Stand der Technik Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden, um das Risiko nachteiliger Umweltauswirkungen zu minimieren.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypenbeschreibung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2021)
- Auswertung allgemein zugänglicher Quellen (LRP, RROP)
- Allgemein zugängliche Quellen im Internet (NIBIS Kartenserver, Umweltkarten Niedersachsen)

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich durch:¹¹

- Die Biotoptypenkartierung wurde außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt. Bei einem Repowering können die betroffenen Biotoptypen jedoch durch eine Kartierung während der Vegetationsperiode bestimmt werden.

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufhebungssatzung umfasst den Geltungsbereich des 87d „Windpark Wulfenauer Mark“. Der Windpark befindet sich an der nördlichen Stadtgrenze von Dinklage. Mit der Aufhebungssatzung soll ein Repowering der bestehenden WEA nach heutigen technischen Standards ermöglicht und so die Ausnutzung der regenerativen Ressource Windenergie optimiert werden.

Bestand

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung sind vorwiegend durch Ackerflächen geprägt. Diese sind teilweise durch Gehölzstrukturen (Feldgehölz, Hecken, Gehölzpflanzungen) sowie durch diverse Gräben geprägt. Durch die bzw. zwischen den Geltungsbereichen verläuft ein geschotterter Weg, der zu den Zuwegungen der drei Bestands-WEA führt.

Zu den Vogel- und Fledermausvorkommen liegen Gutachten aus 2022 und 2023 vor:

Innerhalb des 500 m-Radius wurde ein Brutverdacht vom Wanderfalken aufgenommen. Zudem konnten als potentiell kollisionsgefährdete Arten Rohrweihe und Rotmilan sowie die Kornweihe (jedoch mit nur wenigen Flugbewegungen festgestellt) werden.

Weiterhin wurden gefährdete und streng geschützte gehölz- und siedlungsbewohnende Arten sowie Offenlandarten kartiert.

¹¹ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Es wurden keine bedeutsamen Rastvogelvorkommen nachgewiesen. Mit geringen Individuenzahlen wurden u. a. Kiebitz, Brachvogel, Lachmöwe und Heringsmöwe, Seeadler und Rohrweihe aufgenommen.

Darüber hinaus wurden Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rohrfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr und Mückenfledermaus nachgewiesen. Für Große und Kleine Bartfledermaus sowie für die Fransenfledermaus gelangen keine Nachweise, ein Vorkommen ist jedoch anzunehmen.

Fläche und Boden: Das Plangebiet wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Versiegelungen bestehen durch Zuwegungen und die WEA. Im Großteil des Geltungsbereiches steht Mittlerer Gley-Podsol, kleinräumig außerdem Sehr tiefer Podsol-Gley an. Beide Böden weisen eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf.

Wasser: Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Hase Lockergestein rechts“ mit einem mengenmäßig guten Zustand und einem chemisch schlechten Zustand (Nitrat- und Pestizidbelastung). Als Oberflächengewässer sind mehrere Gräben zu nennen.

Klima und Luft: Das Plangebiet liegt in einer Region mit einem relativ hohen Luftaustausch und einer mäßigen Beeinflussung der Klimafunktionen durch die Erdoberfläche. Die Jahresdurchschnittstemperatur ist im Geltungsbereich bereits von 9,3 °C (1971-2000) auf 10 °C (1991-2020) gestiegen. Der mittlere Jahresniederschlag ist von rund 700 mm (1971-2000) auf rund 720 mm (1991-2020) angestiegen.

Konkrete Hinweise zur Luftqualität liegen nicht vor.

Landschaft: Das Landschaftsbild ist im Geltungsbereich von geringer Bedeutung. Der Komplex wird beschrieben als Landschaftsraum „mit dominierender Ackernutzung. Weiträumiger Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente.“ Als optische Vorbelastung ist der Korridor um eine Hochspannungsfreileitung innerhalb des Geltungsbereichs im LRP angegeben. In derselben Landschaftsbildeinheit befinden sich mit Windparks weitere Vorbelastungen.

Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter: Die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Umfeld des Plangebietes finden sich in mind. ca. 290 m Entfernung. Von dem Bestandwindpark gehen Lärmimmissionen und Schattenwurfbelastungen aus. Die Erholungsfunktion der freien Landschaft ist bereits durch den Bestandwindpark geprägt. Kulturgüter sind im Geltungsbereich und der nahen Umgebung nicht bekannt. Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Flächen sowie die bestehenden WEA und Wege zu nennen.

Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, Eingriffsregelung

Mit der Aufhebung des en Bebauungsplanes sind keine unmittelbaren nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Entsprechend werden auch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung ausgelöst.

Als mittelbare Auswirkung der Planung wird jedoch auch ein künftiges Repowering betrachtet. Hierbei werden sich teils negative, teils positive Umweltauswirkungen ergeben. Nachteilige Auswirkungen betreffen beispielsweise die Inanspruchnahme von Biotopstrukturen und Böden

sowie die größere Reichweite optischer Fernwirkungen im Landschaftsbild. Positive Auswirkungen gehen voraussichtlich mit dem Rückbau bestehender Befestigungen und der Verringerung der WEA-Anzahl einher. Im Detail lassen sich diese Auswirkungen jedoch im Zuge der konkreten Repoweringplanung prognostizieren und beurteilen. Dies bleibt den dortigen Verfahren vorbehalten.

Natura 2000-Verträglichkeit

Die nächsten FFH-Gebiete liegen in rund 6 km, das nächste EU-Vogelschutzgebiet rund 19 km Entfernung. Aufgrund der deutlichen Entfernungen zwischen dem Geltungsbereich und den Schutzgebieten kann auch im Falle eines Repowerings von einer Natura 2000-Verträglichkeit ausgegangen werden.

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Aus der Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Beeinträchtigungen der umliegenden Schutzgebiete und -objekte.

Circa 650 m nordöstlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Röte Pool“. Rund 920 m südöstlich liegt das Landschaftsschutzgebiet „Alter Baumbestand“. Die Verbote gemäß Schutzgebietsverordnung beziehen sich überwiegend auf die Flächen der LSG selbst und werden auch durch ein mögliches Repowering nicht berührt. Selbiges gilt für das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Polder Lüsche“ in rund 3,5 km Entfernung.

Artenschutzverträglichkeit

Grundsätzlich werden mit der Aufhebung selbst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Im Rahmen eines Repowerings ergeben sich jedoch voraussichtlich geänderte Anlagenstandorte sowie höhere Anlagen. Bei der Errichtung und Erschließung der neuen WEA sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Diesbezüglich ist eine vertiefende Bewertung in den nachgeordneten Verfahren vorzunehmen. Zusammenfassend sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen, sofern die Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten, Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrut- bzw. Quartierszeit und ökologische Baubegleitung berücksichtigt werden.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta (2005)

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine generellen Konflikte mit den Zielen des Landschaftsrahmenplanes verbunden. Im Folgenden werden mögliche Folgen eines Repowerings aufgezeigt.

- Im Geltungsbereich bestehen überwiegend eingeschränkte Voraussetzungen für das Landschaftserleben. Als Vorbelastungen sind WEA verzeichnet.
- Gemäß Zielkonzept wird für den Geltungsbereich überwiegend die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft angestrebt.

Im Zuge eines Repowerings würden die Bestands-WEA zurückgebaut und neue WEA errichtet. Die Grundflächen der rückgebauten WEA werden entsiegelt und können wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Windenergie ist ein wichtiger Beitrag für den Klimaschutz.

3.3 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- BREUER, W. (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 33 (8), 237 – 245.
- DRACHENFELS, OLAF V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. In: NLWKN: *Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen*, A/4.
- LBEG (LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE): NIBIS Kartenserver, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> [letzter Zugriff: 02.01.2025].
- LANDKREIS CLOPPENBURG (1998): Landschaftsrahmenplan.
- LANDKREIS OSNABRÜCK (2016): Landschaftsrahmenplan.
- LANDKREIS VECHTA (2021): Regionales Raumordnungsprogramm.
- LANDKREIS VECHTA (2005): Landschaftsrahmenplan.
- MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ) (2015): Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Niedersachsen.
- MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ): Umweltkarten, abrufbar unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> [letzter Zugriff: 02.01.2025].
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2024): *Denkmalatlas Niedersachsen*.
- PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2023a): *Repowering Dinklage-Wulfenau. Rastvogelbericht*.
- PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2023b): *Repowering Windpark Dinklage-Wulfenau. Fledermausgutachten*.
- PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2022): *Repowering Dinklage-Wulfenau. Brutvogel- & Standardraumnutzungskartierung*.

4 DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF

	Auslegungsbeschluss
	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 [2] BauGB
	Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Dinklage

Aufgestellt:



Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1
26121 Oldenburg

Stadt Dinklage, den

.....

Bürgermeister

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine direkten Baurechte geschaffen. Den bestehenden WEA kommt Bestandsschutz zu. Der Rückbau der WEA ist nicht im Bebauungsplan geregelt.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden Baurechte zurückgenommen. Den bestehenden WEA kommt Bestandsschutz zu.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Mit der Aufhebung werden keine direkten Baurechte geschaffen. Den bestehenden WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge des Repowerings ist mit Änderungen hinsichtlich der Schallemissionen und des Schattenwurfs zu rechnen. Diese sind nicht konkret absehbar.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Mit der Aufhebung ergeben sich keine Abfälle. Der Rückbau wird im Durchführungsvertrag geregelt.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Mit der Aufhebung sind keine besonderen Risiken verbunden.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Im Rahmen von Repoweringverfahren sind die Kumulierungseffekte mit den umliegenden Windparks (z. B. erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im 3.750 m-Radius bei WEA mit Anlagenhöhen von 250 m) berücksichtigen.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Die Planung dient dazu, ein Repowering der Altanlagen mit moderneren Anlagentypen zu ermöglichen. Hiermit soll zum Klimaschutz beigetragen werden.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Für die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht relevant.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
?	Umweltauswirkungen nicht prognostizierbar
kurzfristig	vorliegend definiert als > 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschr.	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ
Tiere	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge eines mittelbar ermöglichten Repowerings kann es zu veränderten Auswirkungen kommen (höhere Anlagen, veränderte Wegeführung, aber auch Rückbau der Bestandsanlagen). Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
Pflanzen	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	ebenso
biologische Vielfalt	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	ebenso
Fläche	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	ebenso
Boden	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	ebenso
Wasser	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	ebenso
Luft	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge von mittelbar ermöglichten Repowerings kann es zu Auswirkungen kommen, beispielsweise bauzeitlichen Schadstoffemissionen und Reduzierung von Emissionen aus der Nutzung fossiler Brennstoffe. Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
Klima	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Die Planung dient mittelbar einer optimierten Ausnutzung der Ressource Windenergie im Sinne des Klimaschutzes.
Landschaft	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge von mittelbar ermöglichten Repowerings kann es zu veränderten Auswirkungen kommen, insbesondere durch größere WEA-Bauhöhe und ggf. verringerte WEA-Anzahl. Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten werden nicht beeinträchtigt.
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge von mittelbar ermöglichten Repowerings kann es zu veränderten Auswirkungen kommen. Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
Kulturgüter	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge von mittelbar ermöglichten Repowerings müssen voraussichtlich denkmalrechtlich Schutzmaßnahmen für Erdbaumaßnahmen vorgesehen werden.
sonstige Sachgüter	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge von mittelbar ermöglichten Repowerings kann es zu veränderten Auswirkungen kommen. Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
Vermeidung von Emissionen	o	X	x	x	o	x	X	X	X	x	X	x	Mit der Aufhebung werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge von mittelbar ermöglichten Repowerings kann es zu Auswirkungen kommen, beispielsweise bauzeitlichen Schadstoffemissionen und Reduzierung von Emissionen aus der Nutzung fossiler Brennstoffe. Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge von mittelbar ermöglichten Repowerings müssen die allgemeinen abfallrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden.
Nutzung erneuerbarer Energien	o	X	X	x	o	o	X	X	x	o	X	o	Die Planung dient mittelbar einer optimierten Ausnutzung der Ressource Windenergie im Sinne des Klimaschutzes.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Auswirkungen
Darstellungen von Landschaftsplänen	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	Grundlegende Konflikte sind nicht erkennbar.
Darstellungen von sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	x	x	o	o	o	x	x	x	o	x	o	Keine Auswirkungen
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.